



# Amtsblatt

## Inhalt

<i>Satzung üb. d. Aufwendungsersatz f. Einsätze u. andere Leistungen b. Pflichtaufgaben d. Feuerwehr d. Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung)</i> v. 17. Dezember 2010	442
<i>Satzung üb. d. Kostenersatz f. d. Inanspruchnahme d. Feuerwehr d. Landeshauptstadt München b. freiwilligen Einsätzen u. anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)</i> v. 17. Dezember 2010	444
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)</i> v. 17. Dezember 2010	447
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Benutzung d. Unterkünfte d. Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Benutzungssatzung)</i> v. 17. Dezember 2010	448
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Unterkünfte d. Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Gebührensatzung)</i> v. 17. Dezember 2010	448
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Benutzung d. Notquartiere d. Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung)</i> v. 17. Dezember 2010	449
<i>Verordnung üb. d. Reinigung u. Sicherung d. öffentl. Wege, Straßen u. Plätze d. Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- u. -sicherungsverordnung)</i> v. 17. Dezember 2010	449
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2009 d. Stadtgüter München</i>	452
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2009 d. Markthallen München</i>	452
<i>Bekanntmachung d. Ergebnisses d. Wahl d. Ausländerbeirats d. Landeshauptstadt München am 28.11.2010</i>	454
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München; Standort: Hauptbahnhof, Bahnhofplatz Fl. Nr. 6776/0 (Gem. München Sektion IV)</i>	479
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Stadtwerke München, Unternehmensbereich Verkehr, Emmy,Noether-Str. 2, 80287 München;</i>	

<i>Standort: Innsbrucker Ring / Bad-Schachener-Str. Fl. Nr. 18393/41, Gem. München Sektion IX</i>	479
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben einer Wärmepumpen u. Kälteanlage, Betreiberin: Bärbl Hoffmann Januschke, Standort: Morungenstr.3, Haberlandstr.57/59, Fl. Nrn.435/6 u.430/7</i>	479
<i>Vorbescheidsverfahren Zustellung d. Bescheides Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Knappertsbuschstr. 26 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 575/7)</i>	480
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Änderung d. Wasserpreise Gültig ab 01.01.2011</i>	481
<i>Ergänzende Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH (SWM) f. d. Wasseranschluss u. d. Wasserversorgung nach Standardverträgen (Anlage z. AVBWasserV)</i>	482
<i>Bekanntmachung üb. d. Abschluss d. Wirtschaftsjahres 2009 d. Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>	519
<i>Bekanntmachung d. Unfallkasse München Körperschaft d. öffentl. Rechts – gesetzliche Unfallversicherung – Ungererstr. 71, 80805 München</i>	519
<i>Öffentl. Bekanntmachung Festsetzung u. Entrichtung d. Grundsteuer im Stadtgebiet München f. d. Kalenderjahr 2011</i>	520
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	521

**Satzung  
über den Aufwendersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendersatzsatzung)  
vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (Bay RS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

**§ 1 Aufwendersatz für Pflichtleistungen**

(1) Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsatz
2. Sicherheitswachen
3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung
4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

(2) Die Höhe des Ersatzes setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach § 6 zusammen.

**§ 2 Ausrückestundenkosten**

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal - je Stunde für

1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	67,20 €
2. eine Drehleiter	55,20 €
3. einen Rüstwagen	116,40 €
4. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	150,60 €
5. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	14,40 €
6. ein Kleinalarmfahrzeug	7,80 €
7. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	4,20 €
8. ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	36,60 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

**§ 3 Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	6,19 €
2. eine Drehleiter	8,63 €
3. einen Rüstwagen	20,88 €
4. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	28,22 €
5. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	4,96 €
6. ein Kleinalarmfahrzeug	1,22 €
7. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,71 €
8. ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	4,62 €

**§ 4 Geräteinsatzkosten**

(1) Arbeitsstunden für einen Geräteinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.

(2) Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für

1. einen Beleuchtungsanhänger	58,20 €
2. einen Tankanhänger	112,80 €
3. einen Kompressoranhänger	135,00 €
4. ein leichtes Tauchgerät	42,60 €
5. ein großes Räumgerät	64,80 €
6. eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	37,80 €
7. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	55,20 €
8. eine Kettensäge	27,00 €
9. eine Länge Druckschlauch	6,60 €
10. einen Generator 8 KVA	30,00 €
11. einen Generator 5 KVA	18,60 €
12. eine elektrische Tauchpumpe groß	17,40 €
13. eine elektrische Tauchpumpe klein	8,40 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

(3) Für die hyperbare Behandlung werden berechnet:

1. Grundgebühr je Behandlungsfall	65,00 €
2. Kompressorgebühr je Stunde	31,80 €
3. Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde	5,40 €
4. Verpflegungspauschale je 24 Stunden	5,40 €

**§ 5 Personalkosten**

(1) Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten

1. der Besoldungsgruppen A 7 - A 8, Qualifizierungsebene 2	34,80 €
2. der Besoldungsgruppe A 9, Qualifizierungsebene 2	41,40 €
3. der Besoldungsgruppen A 9-A 13, Qualifizierungsebene 3	44,40 €
4. der Besoldungsgruppen A 13-A 16, Qualifizierungsebene 4	61.20 €

Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Abs. 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

(2) Beim Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammern) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben..

(3) Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde für eine Beamtin bzw. einen Beamten:

1. der Besoldungsgruppen A 7 - A 8, Qualifizierungsebene 2	16,80 €
2. der Besoldungsgruppe A 9, Qualifizierungsebene 2	21,60 €
3. der Besoldungsgruppen A 9-A 13, Qualifizierungsebene 3	27,60 €
4. der Besoldungsgruppen A 13-A16, Qualifizierungsebene 4	33,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt eineinhalb weitere Stunden pauschal berechnet. Ist es kurzfristig notwendig, eine Funktion einer Feuersicherheitswache zu besetzen und hat dies die Veranstalterin oder der Veranstalter zu verantworten, so werden das jeweilige Transportfahrzeug nach §§ 2 und 3 dieser Satzung, sowie die Personalkosten für die Fahrerin bzw. den Fahrer des Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung verrechnet. Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache, die durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter veranlasst sind, wird zusätzlich jeweils ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 150,00 € berechnet. Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet, so wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 50,00 € berechnet Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird zusätzlich je Beamtin bzw. je Beamter ein Stundensatz gem. Satz 1 zuzüglich der Pauschale für An- und Rückfahrt gemäß Satz 2 berechnet.

**§ 6 Aufwändungersatz in sonstigen Fällen**

(1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwändungersatzanspruch besteht.

**§ 7 Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner**

Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner des Aufwändungersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz.

**§ 8 Entstehen und Fälligkeit des Aufwändungersatzes**

(1) Der Aufwändungersatzanspruch entsteht mit Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort.

(2) Aufwändungersatz wird nicht gefordert, wenn Personen und Gerät aus Gründen, die die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, sie bzw. er hat die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(3) Der Aufwändungersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides über den Aufwändungersatz zur Zahlung fällig.

(4) Für Stundung und Erlass von Aufwändungersatz gelten gemäß Art. 13 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

**§ 9 Rettungs- und Notarztendienst**

Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Verträge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz und den hiernach erlassenen Ausführungsvorschriften.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendersatzsatzung) vom 13.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2008 (MüABI. S. 713), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung 15. Dezember 2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung  
über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)  
vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (Bay RS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

**§ 1 Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

(1) Die Landeshauptstadt München erhebt bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für freiwillige Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Absatz 4 Satz 1 BayFwG), Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Höhe der geschuldeten Kosten setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten nach §§ 2 bis 4 und den Personalkosten nach § 5 bzw. den sonstigen Kosten nach §§ 6 bis 9 zusammen.

**§ 2 Ausrückestundenkosten**

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal - je Stunde für

1. ein Lösch-oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	77,40 €
2. eine Drehleiter	66,00 €
3. einen Rüstwagen	132,60 €
4. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	179,40 €
5. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz-oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	16,80 €
6. ein Kleinalarmfahrzeug	9,00 €
7. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	4,80 €
8. ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	46,80 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

**§ 3 Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht gesondert aufgeführt	7,07 €
2. eine Drehleiter	9,91 €
3. einen Rüstwagen	23,55 €
4. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug	32,62 €
5. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz-oder Abrollkipper oder Tierunfallwagen)	5,68 €
6. ein Kleinalarmfahrzeug	1,36 €
7. einen Einsatzleitwagen oder Pkw	0,80 €
8. ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	5,45 €

**§ 4 Geräteeinsatzkosten**

(1) Ausrückestunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist.

(2) Liegen nach Abs. 1 die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für

1. einen Beleuchtungsanhänger	60,60 €
2. einen Tankanhänger	120,60 €
3. einen Kompressoranhänger	143,40 €
4. ein leichtes Tauchgerät	43,20 €
5. ein großes Räumgerät	66,00 €
6. eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	39,00 €
7. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	56,40 €
8. eine Kettensäge	28,20 €
9. eine Länge Druckschlauch	6,60 €
10. einen Generator 8 KVA	31,20 €
11. einen Generator 5 KVA	19,20 €
12. eine elektrische Tauchpumpe groß	19,20 €
13. eine elektrische Tauchpumpe klein	9,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

(3) Für die hyperbare Behandlung werden berechnet:

1. Grundkosten je Behandlungsfall	176,00 €
2. Kompressorgebühr je Stunde	31,80 €
3. Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde	5,40 €
4. Verpflegungspauschale je 24 Stunden	5,40 €

#### § 5 Personalkosten

(1) Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin bzw. einen Beamten

1. der Besoldungsgruppen A 7 - A 8, Qualifizierungsebene 2	40,80 €
2. der Besoldungsgruppe A 9, Qualifizierungsebene 2	49,80 €
3. der Besoldungsgruppen A 9 - A 13, Qualifizierungsebene 3	60,00 €
4. der Besoldungsgruppen A 13— A 16, Qualifizierungsebene 4	75,60 €

Bei Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Satz 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

(2) Beim Einsatz von Taucherinnen und Tauchern bzw. bei Arbeiten in Pressluft (Druckkammern) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

#### § 6 Alarmübertragung aus Brandmeldeanlagen

(1) Für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an das öffentliche Brandmeldenetz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die bei den Anschlussarbeiten anfallenden Personal- und Sachkosten (einschließlich Fahrzeugkosten) sowie die hierfür anfallenden Anschlusskosten der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers (z. B. Telekom) zu entrichten.

(2) Verbindungsleitungen zwischen der Trenneinrichtung der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers und dem Hauptfeuermelder sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Brandmeldeanlage bzw. der oder dem von ihm beauftragten Errichterin oder Errichter zu erstellen und auf ihre oder seine Kosten zu entstören.

(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung der Übertragungswege im noch bestehenden SM 88 Brandmeldenetz werden nach Anfall an die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage weiter verrechnet.

(4) Die jährlichen Grundkosten betragen

1. für den Anschluss an das Brandmeldenetz inkl. Übertragungsgerät und Übertragungswegkosten	1.220,00 €
2. für einen noch bestehenden Anschluss an das SM 88 Brandmeldenetz	266,04 €

(4a) Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung

1. eines Übertragungsgerätes	92,00 €
2. bzw. im SM 88 Brandmeldenetz	57,00 €

(4b) Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung

1. eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	277,00 €
2. bzw. im SM 88 Brandmeldenetz	171,00 €

(4c) Die jährlichen Kosten betragen für die dreimonatliche Funktionsprüfung und Wartung

1. eines Übertragungsgerätes mit Brandmeldeanlage ohne Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	164,00 €
2. bzw. im SM 88 Brandmeldenetz	114,00 €

- (5) Bei Entstehen der Kostenschuld während eines Kalenderjahres betragen die Kosten für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Ausgenommen sind die dreimonatlichen Funktionsprüfungen, die nach Anfall berechnet werden.  
(6) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 7 Haftung der Betreiberin oder des Betreibers**

- (1) Bei Alarmierung durch Dritte (Wachdienstgesellschaften usw.) mittels Brandmeldeanlagen (ohne Hauptfeuermelder-Anschluss), bei denen es am Einsatzort zu Verzögerungen wegen einer nicht vorhandenen oder nicht geregelten Zugänglichkeit zum Objekt kommt, wird im Einzelfall der Einsatz der Berufsfeuerwehr vom Zeitpunkt des Eintreffens der Berufsfeuerwehr bis zum Eintreffen einer von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage beauftragten Person mit Schlüsselgewalt verrechnet.  
(2) Für Schäden an oder im Gebäude der Betreiberin oder des Betreibers, die durch die fehlende bzw. unzureichende Alarmorganisation entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt München keinerlei Haftung.

**§ 8 Brandschutzunterweisungen, Beratungsleistungen und Probeschleusungen**

- (1a) Für Brandschutzunterweisungen werden verrechnet:
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Pro Person   | 47,00 €  |
| oder bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen) | 930,00 € |
| 2. Für Schulungen (kompakt) pro Person                      | 35,00 €  |
| oder bei Buchung eines kompletten Kurses (max. 23 Personen) | 700,00 € |
| 3. Für Feuerlöscherübungen pro Kurs (max. 23 Personen)      | 500,00 € |

Müssen die notwendigen Feuerlöscher von der Feuerwehr gestellt werden, so erhöht sich die Gebühr um 20,00 € pro teilnehmender Person. Finden Brandschutzunterweisungen in den Räumen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers statt, werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt pauschal 50,00 € berechnet.

- (1 b) Für Schulungs- und Beratungsleistungen im Selbstschutz von Behörden und Betrieben werden verrechnet:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Für Beratungsleistungen pro Stunde inklusive Nebenkosten<br>zzgl. Fahrpauschale für Beratungsleistungen in den Räumen<br>der Auftraggeberin oder des Auftraggebers | 75,00 €<br>25,00 € |
| 2. Für Grundlagen- und Auffrischungsseminare<br>pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag  | 75,00 €            |
| 3. Für Sonderseminare<br>pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und halbem Tag  | 50,00 €            |

- (2) Für Probeschleusungen von Gruppen in der Druckkammer werden pro Gruppe 240,00 € verrechnet. Die Gruppen bestehen maximal aus sechs Personen. Ein ärztliches Tauglichkeitsattest ist spätestens vor Beginn der Probeschleusung vorzulegen.  
(3) Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde verrechnet für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter
- |   |          |
|---|----------|
| 1. der Qualifizierungsebene 2                     | 76,20 €  |
| 2. der Qualifizierungsebenen 3 u. 4               | 105,00 € |
| 3. in Angelegenheiten des Blitzschutzes           | 88,00 €  |
| 4. in Angelegenheiten der Feuerwehreinsatzplanung | 76,20 €  |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im Minutentakt. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt 50,00 € pauschal berechnet. Die Mindestgebühr für Beratungsleistungen beträgt 18,00 €

**§ 9 Kosten in sonstigen Fällen**

- (1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.  
(2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

**§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr zum Einsatzort. Abweichend von Satz 1 entstehen die Kosten
- nach § 6 erstmals mit der Bereitstellung der Übertragungswege durch die Netzbetreiberin oder den Netzbetreiber (z. B. Telekom) bzw. mit der Anschaltung bzw. der ersten Funktionsprüfung der Brandmeldeanlage, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres,
  - nach § 8 mit der Beauftragung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 11 Kostenschuldner**

Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist,

1. wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt oder beauftragt,
2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person Kraft Gesetz haftet,
3. wer Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte oder dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
4. wer Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt,
6. wer durch ihr oder sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar und mittelbar veranlasst.

Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 12 Kostenfreiheit, Stundung, Erlass**

- (1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeuge und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, die Ersatzpflichtige bzw. der Ersatzpflichtige hat die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Für Stundung und Erlass von Kosten gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

**§ 13 Rettungs- und Notarztdienst**

Die Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung im Rahmen der Verträge mit dem Rettungszweckverband München unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung, sondern dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz und den hiernach erlassenen Ausführungsvorschriften.

**§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 13.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2008 (MÜABI.S.713), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung 15. Dezember 2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.1990 (MÜABI. Seite 414), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005 (MÜABI. Seite 526), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- „(1) Gebührenschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung benutzt oder nach Maßgabe der §§ 2 und 3 Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
- (2) Wer im Grundbuch als Eigentümer eines nach § 3 der Straßenreinigungssatzung dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt als Benutzer.

Geht das Eigentum während des Kalenderjahres vom bisherigen Eigentümer auf einen anderen über, ist der neue Eigentümer ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Grundbuch (Zeitpunkt des Eigentumsübergangs) verpflichtet, die Straßenreinigungsgebühren zu zahlen. Bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs durch Eintragung im Grundbuch bleibt der Eigentümer eines bereits veräußerten Grundstücks Schuldner der Straßenreinigungsgebühren.

- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen ab 01.01.2011 je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse S	150,72	Euro
b) in der Reinigungsklasse 1	55,43	Euro
c) in der Reinigungsklasse 2	39,10	Euro
d) in der Reinigungsklasse 3	19,75	Euro
e) in der Reinigungsklasse F	4,07	Euro“

3. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag, an dem der Gebührentatbestand eintritt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Gebührentatbestandes nicht mehr vorliegen.

Ist der Gebührenschuldner nicht für das gesamte Kalenderjahr gebührenpflichtig (z.B. wegen eines Eigentumswechsels während des Jahres), so schuldet er die Jahresgebühr anteilig entsprechend der Zeitdauer.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010      Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Benutzungssatzung) vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Benutzungssatzung) vom 16.12.2003 (MüABl. S. 481) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „obdachlos“ und „Obdachlosigkeit“ durch die Worte „wohnungslos“ und „Wohnungslosigkeit“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird der § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG durch die §§ 13, 75 SGB XII ersetzt.
3. Die Amtsbezeichnung „Wohnungs- und Flüchtlingsamt“ wird in den § 4, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 8 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Nr. 11, § 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 6, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 Satz 1 in „Amt für Wohnen und Migration“ geändert.
4. In § 5 Abs. 4 2. Halbsatz wird nach dem Wort „sein“ Folgendes angefügt: „soweit es sich nicht um Wohngemeinschaften handelt. Bei Wohngemeinschaften handelt es sich um das Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen - die nicht einem gemeinsamen Haushaltsangehören - in einer Wohnung. Allgemeine Räume wie z.B. Badezimmer, Küche, evtl. Wohnzimmer werden dabei gemeinsam genutzt. Wohngemeinschaften müssen vorab durch das Amt für Wohnen und Migration genehmigt werden.“
5. In § 7 Abs. 2 werden die Sätze 2 ff. wie folgt neu gefasst: „Schönheitsreparaturen sind von den Benutzerinnen/ Benutzern während der Dauer der Nutzung auf eigene Kosten

durchzuführen, dazu gehören: das Streichen der Wände und Decken, der Heizkörper einschließlich Heizungsrohre sowie der Holzfenster (innen) und Holztüren (Wohnungs- und Balkontüren innen). Die Benutzerinnen/Benutzer haben sämtliche von ihnen verursachte Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen, außerdem tragen die Benutzerinnen/Benutzer die Kosten für Kleinreparaturen (bis zu 75,- € pro Reparatur, maximal 200,- € pro Jahr). Kleinreparaturen sind Reparaturen an Gegenständen der Wohnung, auf die die Benutzerinnen/ Benutzer einen direkten und häufigen Zugriff haben (z.B. Türklinken, Fenstergriffe, Heizungsthermostate, Armaturen, Jalousien).

Dies gilt nicht für Wohngemeinschaften.

Sonstige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Landeshauptstadt München auf eigene Kosten durchgeführt.“

6. In § 7 Abs. 3 Nr. 4 wird nach „Räume“ eingefügt: „(auch Keller und andere Nebenräume).“
7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert: „Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Unterkunftsabteilung, kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristen oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfrist nicht vertretbar ist.“
8. Neufassung § 10 Abs. 1: „Wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden (§ 9), oder eine Befristung abgelaufen ist (§ 5 Abs. 3), sind die Unterkunftsräume inkl. aller Nebenräume (z.B. Kellerabteil) termingemäß zu räumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu hinterlassen sowie sämtliche Schlüssel zurückzugeben.“
9. In § 10 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 4 letzter Satz wird nach dem Wort „hierbei“ eingefügt „- mit Ausnahme von Wohngemeinschaften-“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010      Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Landeshauptstadt München (Unterkünfte-Gebührensatzung) vom 16.12.2003 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.08.2005 (MüABl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkünfte-Benutzungssatzung verfügt wurde.
- (2) Bei Wohngemeinschaften wird die Gebühr anteilig pro Benutzerin/Benutzer der Unterkunft erhoben.
- (3) Mehrere volljährige Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.“

2. An § 3 wird folgender Absatz 2 neu angehängt:

- „(2) Soweit sich die Benutzung nicht über einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Benutzungstag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.“

3. An § 5 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt: „Bei Wohngemeinschaften werden die Nebenkosten für Heizung und Warmwasser anteilig pro Person bei maximaler Belegung berechnet.“  
In § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie § 5 Abs. 2 wird die Zahl „0,77“ jeweils ersetzt durch „1,28“.  
In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Öl-“ gestrichen.  
An § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Bei Wohngemeinschaften wird zusätzlich eine monatliche Strompauschale in Höhe von 22,00 € pro Person erhoben.“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „Fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Objektes wird die Hälfte des Anschaffungswertes angesetzt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010      Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung) vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung) vom 16.12.2003 (MüABl. S. 495) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Wohnungs- und Flüchtlingsamt“ werden in

- § 4,  
§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2,  
§ 6 Abs. 1,  
§ 7 Abs. 5 und Abs. 7,  
§ 8 Satz 1,

§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 4, Abs. 3 Satz 1 und 6, Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 5,  
§ 12 Abs. 2 Satz 1,

durch „Amt für Wohnen und Migration“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 6 werden die Worte „Wohnungs- und Flüchtlingsamtes“ durch die Worte „Amts für Wohnen und Migration“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010      Christian Ude  
Oberbürgermeister

### **Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 17. Dezember 2010**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

## § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Landeshauptstadt München mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

## § 2 Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

(2) Gehbahnen sind  
a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),  
b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die öffentlichen Straßen selbst in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite an ihrem Rande.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## § 3 Reinigungs- und Sicherungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen erschlossen werden (Hinterlieger), haben die auf sie entfallenden Flächen der öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) zu reinigen und die auf sie entfallenden Flächen der Gehbahnen (Sicherungsfläche) in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

#### § 4 Inhalt der Reinigungspflicht

Die Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 haben die auf ihre Grundstücke entfallenden Reinigungsflächen stets in reinlichem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie die Reinigungsfläche insbesondere

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm oder sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu besprengen,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien, wobei keine chemischen, ätzenden oder ähnlichen Unkrautvertilgungsmittel (auch kein Streusalz) verwendet werden dürfen,
- d) bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, durch Freimachen der Straßenrinnen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu entwässern.

#### § 5 Inhalt der Sicherungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die auf ihr Grundstück entfallenden Sicherungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Eisbildung in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen spätestens bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen spätestens bis 8.00 Uhr die Gehbahnen in ausreichender Breite von Schnee zu räumen und bei Winterglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen bzw. das Eis zu beseitigen; die Anwendung von ätzenden Stoffen, wie z.B. Streusalz u.ä., ist untersagt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

#### § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Vorderliegergrundstücke bestimmt. Sie ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
  - a) die Straßenbegrenzungslinien der Grundstücke,
  - b) eine in der Mitte zwischen den Straßenbegrenzungslinien der angrenzenden öffentlichen Straßen verlaufende Linie (Mittellinie) und
  - c) die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu dieser verlaufenden Verbindungslinien zur Mittellinie begrenzt wird.
- (2) Ist die Mittellinie mehr als 12 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, so tritt an die Stelle der Mittellinie eine Linie, die in einem Abstand von 12 m von der Straßenbegrenzungslinie verläuft.
- (3) Straßenbegrenzungslinie ist die im Baulinienverfahren oder im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie. Sind Straßenbegrenzungslinien nicht vorhanden oder entspricht die festgesetzte Linie nicht der tatsächlichen Straßenführung, so tritt an die Stelle der Straßenbegrenzungslinie die tatsächliche Grenze zwischen der öffentlichen Straße und dem Grundstück.

- (4) Zwischenflächen im Eigentum der Stadt, insbesondere Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper für Straßenbahnen und U-Bahnen sowie künftiger Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen werden bei der Ermittlung der Mittellinie oder der an ihre Stelle tretenden Linien nicht angerechnet.
- (5) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Schnittpunkt der Verlängerungen der Mittellinien oder der an ihre Stelle tretenden Linien.
- (6) Die Tiefe der Reinigungsflächen am Ende von Sackstraßen entspricht der Hälfte der Straßenbreite. Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

#### § 7 Sicherungsfläche

- (1) Die Sicherungsfläche wird durch die seitlichen Grundstücksgrenzen des Vorderliegergrundstücks bestimmt. Sie ist der Teil der Gehbahn, der durch
  - a) die Straßenbegrenzungslinie des Grundstücks,
  - b) die Begrenzungslinie der angrenzenden Gehbahn (Gehbahnbegrenzungslinie) und
  - c) die von den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie im rechten Winkel zu dieser verlaufenden Verbindungslinie zur Gehbahnbegrenzungslinie begrenzt wird.
- (2) Bei nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wegen tritt an die Stelle der Gehbahnbegrenzungslinien die Mittellinie. Für ihre Ermittlung gilt die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Buchst. b) entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2, 3, 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten sinngemäß.

#### § 8 Vorder- und Hinterliegergrundstücke

- (1) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen im Sinne von § 6 Abs. 4 - mit Ausnahme der dort genannten Bahnkörper für Straßenbahnen und U-Bahnen - getrennt an die öffentlichen Straßen grenzen.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (3) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

#### § 9 Reinigungs- und Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit.
- (2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Absatz 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

- (4) Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Landeshauptstadt München, Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Entfernung von der Erschließungsstraße einzelnen Einheiten zuzuordnen. Abgesehen von den Fällen einer Veranlagung zur Straßenreinigungsgebühr entscheidet die Landeshauptstadt München nur auf Antrag der Beteiligten, wenn unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird.

#### § 10 Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht bei mehreren Verpflichteten

- (1) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen während eines nach den folgenden Absätzen festzusetzenden Zeitraumes ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks vollständig zu erbringen.
- (2) Die Leistungen sind von den Verpflichteten in Zeitabschnitten zu erbringen, die in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Längen der auf die Einheit entfallenden, der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so ist der vor diesem liegende Teil der öffentlichen Straße im vorbeschriebenen Verhältnis zu übernehmen.
- (3) Die zu einer Einheit gehörenden Verpflichteten haben in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen erbringen. Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die auf die Einheit entfallende Reinigungs- und Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt wird.
- (4) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Verpflichteten nicht zustande, so ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks berechtigt,
- a) eine Entscheidung der Landeshauptstadt München über die Reihenfolge und den Zeitraum, in denen die einzelnen Verpflichteten ihre Leistungen zu erbringen haben, herbeizuführen, oder
  - b) die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht mit der Wirkung auf einen Dritten zu übertragen, dass die Verpflichteten die dafür anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen haben.

#### § 11 Haftung bei mehreren Verpflichteten

- (1) Jeder Verpflichtete haftet während des Zeitraumes, in dem er nach der Vereinbarung oder nach der Festlegung der Landeshauptstadt München verpflichtet ist, die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungspflicht zu erfüllen, dafür, dass die Reinigungs- und Sicherungsflächen den §§ 4 und 5 entsprechend gereinigt und in einen sicheren Zustand versetzt werden.
- (2) Solange eine Vereinbarung nicht zustande gekommen oder die Festlegung der Landeshauptstadt München nicht herbeigeführt worden ist, ist der Eigentümer des Vorderliegergrundstücks verpflichtet, die Reinigungs- und Sicherungsflächen zu reinigen und in einen sicheren Zustand zu versetzen. Er ist berechtigt, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 auf die zur Einheit gehörenden Verpflichteten zurückzugreifen.

#### § 12 Befreiungen

- (1) Verpflichtete, die an die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe des § 2 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung angeschlossen sind, sind für die angeschlossenen Teile der Reinigungs- und Sicherungsflächen von den in §§ 4 und 5 aufgeführten Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen befreit.

Die Verpflichteten haben jedoch

- a) Schnee, der von Gesimsen, Balkonen oder Dächern auf die Gehbahnen herabfällt oder herabgeworfen wird, unverzüglich zu räumen,
  - b) die Straßenrinnen der in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit dem Buchstaben F gekennzeichneten Verkehrsflächen freizumachen (s. § 4 Abs. 1 Buchst. d)).
- (2) Solange die städtische Straßenreinigung durch außerordentliche Umstände, wie Unwetterkatastrophen, plötzlichen Wetterumschlag oder Streik gehindert ist, die Reinigungs- und Sicherungspflichten an Stelle der Verpflichteten zu erfüllen, leben die in § 5 Abs. 1 genannten Sicherungspflichten in vollem Umfang, die in § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) genannten Reinigungspflichten insoweit wieder auf, als es zur Abwendung schwerer Beeinträchtigungen der öffentlichen Reinlichkeit und zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. In diesem Fall dürfen die für das Streuen benötigten Sandmengen aus den Sandkästen der städtischen Straßenreinigung entnommen und auch sonstige zur Abstumpfung der Glätte geeignete Streumittel verwendet werden. Der Eintritt eines solchen Falles wird jeweils durch Rundfunk, Presse, Anschlag oder auf eine sonstige geeignete Weise bekanntgegeben. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Reinigung mit Rücksicht auf den Straßenverkehr nicht zumutbar ist.

#### § 13 Bewehrung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die von ihm zu betreuende Reinigungsfläche (§ 6 dieser Verordnung) nicht ausreichend oder mit nicht zugelassenen Mitteln reinigt (§ 4 dieser Verordnung),
- 2. auf der ihm zugewiesenen Sicherungsfläche (§ 7 dieser Verordnung) die Sicherungsaufgaben nicht ausreichend, nicht rechtzeitig oder mit nicht zugelassenen Mitteln wahrnimmt (§ 5 dieser Verordnung),

kann gemäß Art. 66 Ziff. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes mit Geldbuße belegt werden.

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 20.12.1990 (MÜABl. S. 472), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 15.12.2010 beschlossen.

München, 17. Dezember 2010      Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2009 der  
Stadtgüter München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 15. Dezember 2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtgüter München für das Wirtschaftsjahr 2009 (01. Januar 2009 - 31. Dezember 2009) festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen.  
München, 16. Dezember 2010

Kommunalreferat  
Stadtgüter München

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 24.03.2010

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 24.524,50 € wird in die Bilanz 2010 vorgetragen und der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2009 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 15. Dezember 2010

gez. Christian Ude  
Oberbürgermeister

gez. Gabriele Friderich  
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis 21. Januar 2011 jeweils von 9.00 - 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht auf.

**Bekanntmachung  
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2009 der  
Markthallen München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 15. Dezember 2010 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 200 (1. Januar bis 31. Dezember 2009) festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 174.999,67 € mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre (3.675.337,05 €) zu verrechnen. Auch die Abführung der Stammkapitalverzinsung in Höhe von 127.822,50 € (Beschluss des Stadtrates vom 06.11.2002)

erfolgt aus den Gewinnvorträgen der Vorjahre.

München, 15. Dezember 2010      Markthallen München

gez. Gabriele Friderich  
Erste Werkleiterin

gez. Rainer Hechinger  
Zweiter Werkleiter

**„ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom  
12. Mai 2010**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes



## **Hinweis**

Die

- *Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirats in der Landeshauptstadt München am 28.11.2010*

musste zwischenzeitlich aus Datenschutzgründen aus der im Internet archivierten Fassung des Münchner Amtsblatts entfernt werden.

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München;  
Standort: Hauptbahnhof, Bahnhofplatz Fl. Nr. 6776/0  
(Gem. München Sektion IV)**

Am Standort Hauptbahnhof, Bahnhofplatz Fl. Nr. 6776/0 (Gem. München Sektion IV) beabsichtigt die Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecke. Beantragt wurde mit Schreiben vom 08.12.2009 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 120.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 9. Dezember 2010 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Stadtwerke München, Unternehmensbereich Verkehr, Emmy Noether-Str. 2, 80287 München;  
Standort: Innsbrucker Ring / Bad-Schachener-Straße  
Fl. Nr. 18393/41, Gem. München Sektion IX**

Am Standort Innsbrucker Ring / Bad-Schachener-Straße Fl. Nr. 18393/41, Gemarkung München Sektion IX beabsichtigt die Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 26.03.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 400.000 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47586) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 7. Dezember 2010 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Wärmepumpen und Kälteanlage, Betreiberin: Bärbl Hoffmann Januschke  
Standort: Morungenstr.3, Haberlandstr. 57/59,  
Flurst.Nrn.435/6 u.430/7**

Am Standort in der Morungenstr.3, Haberlandstr.57/59, Flurst. Nrn.435/6 u.430/7 beabsichtigt Frau Bärbl Hoffmann Januschke den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde am 19.08.10 eine jährliche Grundwasserentnahme / Versickerungsmenge von max.763.200 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art.15 Bayer. Wassergesetz (BayWG)erforderlich. Entsprechend §§ 3 a,3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)i.V.m.Anlage 2 Nr.13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen,ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben,dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf,da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.Es wird darauf hingewiesen,dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt,Bayerstr.28 a,80335 München,Sachgebiet UW 23,Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.Nr.089/233 47576)eingesehen werden.Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 13. Dezember 2010 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

### Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Bescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der TIHON-Stiftung wurde mit Bescheid vom 17.12.2010 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer russisch-orthodoxen Kirche mit Gemeindezentrum und Kindertagesstätte auf dem Grundstück Knappertsbuschstr. 26, Fl.Nr. 575/7, Gemarkung Daglfing, erteilt:

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der planungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen ist. Es gilt der Bebauungsplan Nr. 43c, rechtsverbindlich seit 11.05.1966.

### Beantwortung der Einzelfragen:

#### Frage 1:

Ist der Gesamtgebäudekomplex so wie geplant realisierbar?

#### Antwort:

Diese Frage ist unzulässig. Die gestellte Frage ist keine Einzelfrage, sondern eine Allgemein- bzw. Sammelfrage, sie widerspricht Art. 71 Abs. 1 BayBO und ist demnach unzulässig.

#### Frage 2:

Welche Anzahl von Pkw- Stellplätzen ist erforderlich?

#### Antwort:

Diese Frage ist unzulässig. Der Nachweis über den erforderlichen den Pkw- Stellplatzbedarf ist hierbei vom Antragsteller zu führen und kann nicht im Rahmen eines Vorbescheides abgefragt werden.

#### Frage 3:

Ist eine Wechselnutzung der KFZ- Stellplätze möglich?

#### Antwort:

Ja, eine Wechselnutzung ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass eine gleichzeitige Nutzung der Gebäude auf dem Grundstück auszuschließen ist. Ein entsprechender Nachweis ist hierbei zu erbringen.

#### Frage 4:

Kann eine Befreiung vom Bebauungsplan, statt katholische Kirche jetzt russisch-orthodoxe Kirche in Aussicht gestellt werden?

#### Antwort:

Die Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsart „Katholisch Kirche“ zu „Russisch-orthodoxe Kirche“ wird unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass im Baugenehmigungs- bzw. Wettbewerbsverfahren die planungsrechtliche Verträglichkeit, insbesondere die verkehrlichen Belange und somit die Einhaltung des Gebotes der Rücksichtnahme durch Vorlage eines Verkehrsgutachten nachgewiesen wird (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Inaussichtstellung ist möglich, da die grundsätzlich religiöse Nutzung des Grundstückes erhalten bleibt. Die Grundzüge der Planung werden damit nicht berührt. Durch die Bedingung ist sichergestellt, dass städtebauliche und nachbarliche Interessen gewahrt bleiben.

#### Frage 5:

Wird eine Befreiung wegen der GFZ – Überschreitung in Aussicht gestellt.

#### Antwort:

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist in den Antragsunterlagen zum Vorbescheid mit 0,66 angegeben. Die zulässige GFZ gemäß Bebauungsplan beträgt 0,7. Die geplante GFZ ist damit

nicht überschritten. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

### Bauplanungsrechtliche Hinweise:

Im Rahmen der Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorbescheid wurden, unabhängig von den gestellten Fragen Abweichungen zum Bebauungsplan festgestellt.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Befreiungen zu den vorgenannten Abweichungen zum Bebauungsplan wegen des Umfangs und der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme im Rahmen dieser Bauvoranfrage nicht in Aussicht gestellt werden können.

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung des Vorhabens ist eine mögliche Bebauung mit Befreiungen im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens zu klären. Das Wettbewerbsverfahren ist durch den Antragsteller in Absprache mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HAI1-Stadtplanung durchzuführen.

### Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Bestandteil des Bescheides sind unter anderem 10 Dupl.PI. Nr. 2010/011322, 2 Dupl. PI. Nr. 10/082853 und 2 Dupl. PI. Nr. 10/082853 (Baumbestandsplan mit Lageplan).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbau-

kommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322 bzw. 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Dezember 2010 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Änderung der Wasserpreise**

Ab dem 01.01.2011 gelten neue Verkaufspreise

Alle Grund- und Bereitstellungspreise werden tagesgenau abgerechnet. Alle Preise ab Punkt 2 sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 7% bzw. 19% und sind kaufmännisch gerundet.

1 Verbrauchspreis  
Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt 1,5836 Euro (1,48 Euro netto). Dieser Preis gilt auch bei vorübergehendem Wasserbezug, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2 Grundpreis

2.1 Grundpreise für Hausanschlüsse mit eingebautem Wasserzähler.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Monat

Bei Nenndurchfluss	netto	brutto
2,5 m³/h	6,42 Euro	6,87 Euro
6,0 m³/h	10,90 Euro	11,66 Euro
10,0 m³/h	17,94 Euro	19,20 Euro
15,0 m³/h	34,67 Euro	37,10 Euro
40,0 m³/h	46,22 Euro	49,46 Euro
60,0 m³/h	61,61 Euro	65,92 Euro
150,0 m³/h	92,42 Euro	98,89 Euro

2.2 Grundpreise für Hausanschlüsse ohne eingebautem Wasserzähler (nur bei bestimmten Anschlüssen nach Absprache vorübergehend noch möglich).

Der Grundpreis beträgt nach Nennweite des Hausanschlusses und Monat

	netto	brutto
Bei DN ≤ 80	34,67 Euro	37,10 Euro
Bei DN 100	46,22 Euro	49,46 Euro
Bei DN 150	61,61 Euro	65,92 Euro
Bei DN ≥ 200	92,42 Euro	98,89 Euro

Als Hausanschlüsse ohne eingebauten Wasserzähler gelten auch Abzweigungen ohne entsprechende Messeinrichtung. Der Grundpreis hierfür wird gegebenenfalls zusätzlich zu Ziffer 2.1 verrechnet.

2.3 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit ständigem Standort.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Monat

Bei Nenndurchfluss	netto	brutto
≤ 6,0 m³/h	32,09 Euro	34,34 Euro
10,0 m³/h	46,22 Euro	49,46 Euro
≥ 15,0 m³/h	79,57 Euro	85,14 Euro

2.4 Grundpreise bei vorübergehendem Wasserbezug mit wechselndem Standort.

Der Grundpreis beträgt je Zähler und Monat

Bei Nenndurchfluss	netto	brutto
≤ 6,0 m³/h	41,06 Euro	43,93 Euro
10,0 m³/h	55,20 Euro	59,06 Euro
≥ 15,0 m³/h	89,86 Euro	96,15 Euro

2.5 Für die Ablesung bei Schachtwasserzählern wird ein Zuschlag auf den jeweiligen Grundpreis von 2,68 Euro (2,50 Euro netto) monatlich erhoben.

3 Bereitstellungspreis

Der Bereitstellungspreis für eine Reserve- oder Zusatzversorgung richtet sich nach der Pumpenleistung der Eigenwasserversorgungsanlage und beträgt monatlich 24,04 Euro (22,47 Euro netto) pro angefangener installierter Kubikmeter-Stundenleistung (m³/h).

4 Sonstige Beträge bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

4.1 Für Aufstellung, Auswechslung oder Ausbau von Gartenwasserzählern und Hydrantenstandrohren werden dem Antragsteller jeweils 91,26 Euro (76,69 Euro netto) in Rechnung gestellt.

4.2 Vor der Vermietung eines Hydrantenstandrohrs oder einer sonstigen Wasserzählereinrichtung ist ein unverzinslicher Betrag von 400,00 Euro zu entrichten. Forderungen der SWM infolge Verlust oder Beschädigung des Hydrantenstandrohrs oder einer sonstigen Wasserzählereinrichtung bzw. Beschädigung der Hydranten sowie sonstige Restansprüche werden mit diesem Betrag verrechnet. Differenzen werden durch Erstattung bzw. Nachforderung ausgeglichen.

4.3 Ist der Wasserverbrauch nicht zu ermitteln, so wird ein von den SWM geschätzter Verbrauch nach konkreten Anhaltspunkten zugrunde gelegt. Fehlen solche Angaben, wird ein Mindestverbrauch von 200m³ Wasser pro Jahr verrechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, Nachweis über einen geringeren Verbrauch zu führen.

5 Sonstige Preise

5.1 Abrechnungspreise

- Zwischenabrechnung<sup>1)</sup>: 18,25 Euro (15,34 Euro netto)
- Zweitkontenführung<sup>2)</sup> (Preis je zusätzlicher Rechnung): 18,25 Euro (15,34 Euro netto)
- Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift: 2,98 Euro (2,50 Euro netto)

<sup>1)</sup> Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden

<sup>2)</sup> Bezieht der Kunde von den SWM neben Wasser auch Strom oder Erdgas, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser, Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gem. Preisblatt berechnet

5.2 Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)

- Mahnkosten: 5,00 Euro (umsatzsteuerfrei)
- Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten: 34,15 Euro (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)
- Bearbeitungskosten je Rücklastschrift: 5,00 Euro (umsatzsteuerfrei)
- Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)
- Stundungskosten: 10,00 Euro (umsatzsteuerfrei)
- Kosten für Ratenplanerstellung: 20,00 Euro (umsatzsteuerfrei)

5.3 Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang)

- Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei): 34,15 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung: 64,44 Euro (54,15 Euro netto)

6 Kosten der Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Für die 1. Spülung einer Anschlussleitung (auch stillgelegte Anschlussleitungen) werden 113,05 Euro (95,00 Euro netto), für jede weitere Spülung (auch stillgelegte Anschlussleitungen), (z. B. Hydrant oder Sprinkleranlage) 23,80 Euro (20,00 Euro netto) verrechnet.

7. Sonstige Bedingungen

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen (Anlage zur AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung

Das bisherige Tarif-Preisblatt Wasser der SWM Versorgungs GmbH tritt am 31.12.2010 außer Kraft

München, den 30.12.2010

SWM Versorgungs GmbH

**Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen (Anlage zur AVBWasserV)**  
Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung.  
Gültig ab 01.01.2011

Inhalt:

- 1 Vertragsangebot
- 2 Vertragsabschluss
- 3 Wasserlieferung
- 4 Hausanschluss

5 Mitteilungspflichten

- 6 Wasserpreis
- 7 Kostensätze
- 8 Abrechnung und Bezahlung
- 9 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten
- 10 Sonderabgaben, Bekanntgabe
- 11 Datenspeicherung
- 12 Schlussbestimmung

1 VERTRAGSANGEBOT

**1.1** Soweit die SWM Versorgungs GmbH (im Folgenden kurz SWM genannt) Wasseranschlüsse erstellt und vorhält und Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVBWasserV sowie die Anlage zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie Allgemeine Bedingungen nach § 1 Absatz 3 AVBWasserV. Die SWM sind berechtigt, die Anlage zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntgabe zu ändern.

**1.2** Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den SWM im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

**2.1 Kunden der Wasserversorgung der SWM**

**2.1.1** Die SWM schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWM nicht von seiner Zahlungspflicht. Auch kommt durch die Wasserentnahme ein Vertrag mit den SWM gemäß § 2 Absatz 2 AVBWasserV zustande.

**2.1.2** Als Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber den SWM gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

**2.1.3** Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (zum Beispiel für vorübergehenden Wasserbezug).

**2.2 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe**

Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die SWM technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

**2.3 Anzuschließende Grundstücke**

**2.3.1** Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

2.3.2 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

#### 2.4 Anschlussverfahren bei Anschlusserrichtung

2.4.1 Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beizugeben, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellerumgriff im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versatzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu ersehen sind.

2.4.2 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

2.4.3 Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muss nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) – Ermittlung der Rohrdurchmesser – erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.

#### 2.5 Zutrittsrecht

2.5.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zum versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

2.5.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde den SWM das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

#### 2.6 Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, zum Beispiel die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 Meter Radius. Der Mindestfließdruck an den Entnahmestellen beträgt 1,5 bar. In der Regel ist die Bereitstellung gemäß DVGW W405 im gesamten Versorgungsgebiet möglich. Die Bereitstellung erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen Hydranten.

Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grundschutz hinausgehen, werden von den SWM nicht mehr bereitgestellt. Das heißt, dass kein Wasser für Objektschutzmaßnahmen mehr zugesagt wird. Dies gilt für Wandhydranten und Sprinkleranlagen.

Der zusätzliche Löschwasserbedarf (Objektschutz) muss daher zu 100 Prozent vom Bauherrn bevorratet werden. Als Nachspeisemenge wird von den SWM eine Abnahmemenge zugesagt, die ausreicht, um die bevorratete Menge innerhalb von 36 Stunden zu erneuern.

Die SWM sind berechtigt, an Trinkwasseranlagen angeschlossene Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von den SWM entsprechend den

jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht. Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.

### 3 WASSERLIEFERUNG

3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstigen Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die SWM nicht verpflichtet.

3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der SWM zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die SWM unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1 für die jeweilige Nennweite, jedoch mindestens für  $d_a 32$ , zu entrichten.

3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie zum Beispiel für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke wie zum Beispiel Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezugs entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.

3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

### 4 HAUSANSCHLUSS

4.1 Hausanschlüsse stehen in Anwendung des Vorbehalts in § 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 AVBWasserV im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer sich der SWM zu bedienen.

4.2 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) der AVBWasserV) vor (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage.

4.3 Die SWM stellen für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der stadtwerkseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung

nung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

**4.4** Wasserzähleranlagen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den Musterblättern der SWM errichtet und ausgestattet sind. Die Räume sind vom Kunden zu unterhalten.

## **5 MITTEILUNGSPFLICHTEN**

**5.1** Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen.

**5.2** Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.2 erfüllt.

**5.3** Der Kunde ist verpflichtet, die SWM zu benachrichtigen, wenn bei Schachtanlagen länger als drei Monate kein Wasser entnommen wird.

## **6 WASSERPREIS**

Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus einem Bereitstellungspreis.

### **6.1 Verbrauchspreis**

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

### **6.2 Grundpreis**

Der Grundpreis wird tagesgenau berechnet. Er bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten stadtwerkseigenen Wasserzähler bzw. bei zählerlosen Hausanschlüssen nach der Nennweite des Anschlusses.

Es wird unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Absatz 3 AVBWasserV (wie zum Beispiel für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen wird.

### **6.3 Bereitstellungspreis**

**6.3.1** Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.

**6.3.2** Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4.2) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.

### **6.4 Preisblatt M-Wasser**

Die beschriebenen Preise sind im Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt.

## **7 KOSTENSÄTZE**

### **7.1 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten**

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziffer 9 berechnet.

### **7.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Die SWM oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

### **7.3 Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage**

**7.3.1** Die SWM sind nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet.

Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWM oder am Hausanschluss liegt. Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.

**7.3.2** Für die nach DIN 1988 notwendigen Spülungen werden Kosten, wie im Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt, verrechnet.

Für die nach hygienischen Anforderungen notwendigen Spülungen von stillgelegten Leitungen werden Kosten nach Ziffer 7.9 verrechnet.

**7.3.3** Sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden nach Ziffer 7.9 berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### **7.4 Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen**

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 AVBWasserV. Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.

### **7.5 Besondere Vergütungssätze bei einem Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken**

Für einen vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Absatz 3 AVBWasserV) mit Hydrantenstandrohr werden besondere Beträge gemäß Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH berechnet.

### **7.6 Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**

Dem Kunden werden für Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV Entgelte gemäß Preisblatt M-Wasser berechnet.

### **7.7 Kosten einer zeitweiligen Absperrung**

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Absatz 7 AVBWasserV (Vorübergehende Stilllegung) werden die Kosten verrechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

### **7.8 Fehlfahrt**

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten berechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

## 7.9 Kostenberechnung nach Anfall

Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellen die SWM die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

## 7.10 Stundensätze

Für alle durch obige Ziffern nicht erfassten Arbeiten werden die Kosten nach Anfall berechnet. Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr beziehungsweise an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen an, wird ein Zuschlag von 50 Prozent je Stunde beziehungsweise je angefangener halber Stunde erhoben.

## 8 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

### 8.1 Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWM. Bezieht der Kunde auch Strom oder Erdgas von den SWM, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden. Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWM in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

### 8.2 Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt.

### 8.3 Zahlung

#### 8.3.1 Fälligkeit

Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 der AVB-WasserV zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

8.3.2 Dem Kunden werden für Mahnung gemäß § 27 Absatz 2 AVB-WasserV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz 2 AVB-WasserV und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß Preisblatt M-Wasser berechnet. Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.

8.3.3 Werden aufgrund der AVB-WasserV und der Anlage zur AVB-WasserV Entgelte für sonstige Leistungen der SWM (insbesondere unter den Ziffern 7 und 9) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 – Zahlung – entsprechend.

### 8.4 Vorauszahlungen

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

## 9 BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN

### 9.1 Baukostenzuschüsse

Die SWM berechnen Baukostenzuschüsse nach § 9 AVB-WasserV.

Die Baukostenzuschüsse werden je nach Vorhaben (Anschluss/ Anschlussverstärkung) bemessen. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

### 9.2 Hausanschlusskosten

9.2.1 Die SWM berechnen Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVB-WasserV.

9.2.2 Die Hausanschlusskosten werden bis einschließlich Nennweite DN 80, abhängig von der Nennweite der erforderlichen Anschlussleitung, von der Wasserversorgungsleitung (Verteilnetz) bis zur Grundstücksgrenze pauschal, abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als DN 80 werden die Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet. Ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrovorrichtung wird für Hausanschlüsse bis einschließlich DN 80 über einen Meterpreis pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als DN 80 werden die Kosten nach Ziffer 7.9 berechnet. Für Kälteschutzeinrichtungen wird ein Meterpreis bezogen auf die Hausanschlussleitung pauschal verrechnet. Bei Anschlussleitungen ab DN 100 werden diese Kälteschutzisolierungen nach Ziffer 7.9 berechnet.

9.2.3 Die Preise für den Hausanschluss sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

#### 9.2.4 Erschwernisse

9.2.4.1 Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (zum Beispiel Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden für die zusätzliche Leistung je Person Vergütungen nach Ziffer 7.10 berechnet.

9.2.4.2 Die Regelung für die Herstellung der Hausanschlussleitung bei Bodenfrost sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen. Für Anschlussleitungen ab DN 100 werden die Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet.

9.2.5 Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses (§ 10 Absatz 6 AVB-WasserV)

#### 9.2.5.1 Kosten der Unterhaltung

Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Hausanschlusses und der Wasserzähleranlage sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der SWM liegen.

Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, sind die SWM berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden nach Ziffer 7.9 zu berechnen.

Eine erhebliche Behinderung ist unter anderem gegeben, wenn die Leitungstraße mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamtdicke von über zehn Zentimeter befestigt ist.

Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich üblichen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlegeaufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich wiederhergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind. Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestelltem Material erfolgen. Werden Hausanschlüsse unzulässigerweise überbaut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kostenfreiheit und es werden Kosten nach Ziffer 7.9 berechnet.

**9.2.5.2 Kosten der Erneuerung und Änderung**

Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erweiterung des Hausanschlusses, die vom Kunden veranlasst wird, werden die Kosten entsprechend Ziffer 9.2.1 bis 9.2.4 berechnet. Sind bei den vorgenannten Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederherstellung der Oberflächen selbst zuständig.

**9.2.5.3 Abtrennungskosten**

Die Abtrennung (Endgültige Stilllegung) eines Hausanschlusses ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen. Eine Beseitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von den SWM nicht vorgenommen. Sie obliegt in der Folge dem Kunden selbst.

**9.2.6** Im Falle zu berücksichtigender Kundenwünsche nach § 10 Absatz 3 Satz 3 AVBWasserV werden Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet.

**9.2.7 Mehrspartennetzanschluss für zwei Sparten**

**9.2.7.1** Meldet der Kunde auf dem für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der SWM zu verwendenden Vordruck gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Erdgasversorgungsnetz oder das Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH an und werden beide Netzanschlüsse zeitgleich in einem Rohr- und Leitungsgaben durch ein gemeinsam beauftragtes Tiefbauunternehmen ausgeführt, gewähren die SWM dem Kunden auf den Netto-Betrag für den Einzelanschluss jeder Sparte einen Rabatt. Der Rabatt berechnet sich aus dem Netto-Betrag der Hausanschlusspauschale und dem Netto-Betrag der für Leitungslängen auf Privatgrund (sogenannter Mehrlängenbetrag) gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH bzw. Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Infrastruktur GmbH in Rechnung gestellt wird. Ein Rabatt auf den Netzanschluss Wasser wird ausschließlich durch die SWM Versorgungs GmbH gewährt.

**9.2.7.2** Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWM entscheiden in Abstimmung mit der SWM Infrastruktur GmbH nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

**9.2.7.3** Der Rabatt wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Wasserversorgungsnetz der SWM und das Erdgas- und/oder Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH gewährt. Der Rabatt wird insbesondere nicht auf die Herstellung von vorübergehenden Anschlüssen, nicht im Fall von Änderungen oder Erweiterungen oder Stilllegungen bestehender Anschlüsse gewährt.

**9.2.8 Mehrspartennetzanschluss für drei Sparten**

**9.2.8.1** Meldet der Kunde auf dem für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der SWM zu verwendenden Vordruck gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Erdgasversorgungsnetz und das Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH an und werden alle drei Netzanschlüsse zeitgleich in einem Rohr- und Leitungsgaben durch ein gemeinsam beauftragtes Tiefbauunternehmen ausgeführt, gewähren die SWM dem Kunden auf den Netto-Betrag für den Einzelanschluss jeder Sparte einen Rabatt. Der Rabatt berechnet sich aus dem Netto-Betrag der Hausanschlusspauschale und dem Netto-Betrag der für Leitungslängen auf Privatgrund (sogenannter Mehrlängenbetrag) gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH bzw. Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Infrastruktur GmbH in Rechnung gestellt wird. Ein Rabatt auf den Netzanschluss Wasser wird ausschließlich durch die SWM

Versorgungs GmbH gewährt.

**9.2.8.2** Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWM entscheiden in Abstimmung mit der SWM Infrastruktur GmbH nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

**9.2.8.3** Der Rabatt wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Wasserversorgungsnetz der SWM und das Erdgas- und Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH gewährt. Der Rabatt wird insbesondere nicht auf die Herstellung von provisorischen Anschlüssen, nicht im Fall von Änderungen oder Erweiterungen oder Stilllegungen bestehender Anschlüsse gewährt.

**9.3** Der Anschluss des Objekts zu den unter den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Konditionen muss für die SWM technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von den SWM von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

**9.4** Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses, die Inbetriebnahme der Kundenanlage zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**10 SONDERABGABEN, BEKANNTGABE**

**10.1** Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

**10.2** Alle genannten Preise und Vergütungen können durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1.1 geändert werden.

**11 DATENSPEICHERUNG**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (zum Beispiel Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

**12 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

München, 30. Dezember 2010

SWM

# LAGEBERICHT

**für das Wirtschaftsjahr 2009**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>A. Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>3</b>
<b>B. Marktstellung</b>	<b>3</b>
<b>C. Geschäftsentwicklung</b>	<b>3</b>
<b>D. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>6</b>
<b>E. Ausblick und Chancen</b>	<b>8</b>
<b>F. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren</b>	<b>9</b>
<b>G. Risiken zukünftiger Entwicklung</b>	<b>11</b>
<b>H. Unterzeichnung</b>	<b>13</b>

**A. Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (nachfolgend AWM genannt) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München (Art. 88 GO).

Durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 04.10.2001 wurde die Betriebssatzung des AWM wie folgt konstituiert:

§ 1 Abs. 1: „(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Landeshauptstadt München wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO) geführt.“

Gegenstand des Unternehmens AWM sind der Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Bayerischen Abfallgesetzes, des Münchner Abfallortsrechts, insbesondere das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen und der wirtschaftliche Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen sowie der Wertstoffhöfe.

**B. Marktstellung**

Der AWM entsorgt im Rahmen seiner hoheitlichen Entsorgungsaufgaben Restmüll, Sperrmüll und Wertstoffe aus der Landeshauptstadt München. Ferner entsorgt der AWM auf der Grundlage von längerfristigen Zweckvereinbarungen Restmüll aus den Landkreisen München, Starnberg, Freising, Bad Tölz, Miesbach, und Weilheim-Schongau. Gegenüber dem Zweckverband Donau-Wald bestehen längerfristige Entsorgungsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erledigt werden. Auch die Abfälle zur energetischen Verwertung werden im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art entsorgt.

**C. Geschäftsentwicklung**

**Umsatzentwicklung**

Die Umsatzerlöse betragen für das Jahr 2009 insgesamt 225.695.849,51 € (Vorjahr: 219.477.636,54 €), wobei sich der Hauptumsatzträger, die öffentlich-rechtliche Restmüllentsorgung, von 136.666.930,69 € (im Jahre 2008) auf 134.069.141,75 € durch die Gebührensenkung zum 01.01.2009 rückläufig entwickelte.

Die Zunahme bei den Umsatzerlösen ist im Wesentlichen auf erhöhte Einnahmen aus Energieverwertung aus der Müllverbrennung und der Altpapierverwertung zurückzuführen. Die Umsatzerlöse aus der energetischen Verwertung und die Einnahmen aus privaten Anlieferungen am Heizkraftwerk Nord gingen zurück, da ein Teil dieser Mengen preisgünstigeren Entsorgungsanlagen zugeführt wurde.

Der Rückgang bei den sonstigen betrieblichen Erträgen von 25.915.489,17 € auf 21.302.563,14 € ist auf eine Auflösung bzw. niedrigere Bewertung von im Vorjahr gebildeten Rückstellungen zurückzuführen. So werden für den Rückbau des Blocks 3 am Heizkraftwerk Nord geringere Ausgaben anfallen, als bisher erwartet.

### Personalentwicklung

Der Personalaufwand verzeichnet einen Rückgang von 15,170 Mio. € auf 73,793 Mio. € (Vorjahr: 88,963 Mio. €). Dies ist in erster Linie auf eine geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Diese konnten im vergangenen Jahr voll dotiert werden, sodass nur eine Anpassung der bereits zurückgestellten Beträge an die demografische Entwicklung vorzunehmen war.

Der Personalstand hat sich wie folgt entwickelt:

Stand am 31.12.2008:	1304 Mitarbeiter/innen
Personalzugang:	88 Mitarbeiter/innen
Personalabgang:	43 Mitarbeiter/innen
Stand am 31.12.2009:	1349 Mitarbeiter/innen

Der Stellenzuwachs ist auf hauptsächlich auf Neueinstellungen von Müllladern und Kraftfahrern im Einsammeldienst zurückzuführen. Diese Personalmehrung war erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen an eine zeitgemäße Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen.

### Entwicklung der Abschreibungen

Der Rückgang bei den planmäßigen Abschreibungen um 2.217.573,87 € auf 17.204.641,48 € ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass technische Anlagenteile und Gebäudeteile der Müllverbrennungsanlage Nord ihr Abschreibungsende erreicht haben.

## Bericht über Stand der Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau sind zum Jahresende 2009 mit einem Wert von 1.468.525,74 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Ausgaben für den Wiederaufbau des eingestürzten Carportdaches und für Fahrzeugkomponenten (Fahrgestelle, Aufbauten), die erst 2010 in Betrieb gehen.

## Entwicklung Finanzergebnis

Das Finanzergebnis liegt um 1.424.495,18 € unter dem Ergebnis des Vorjahres. Grund dafür sind die stark rückläufigen Zinseinnahmen, die für die täglich verfügbaren Finanzmittel von der Stadtkämmerei dem Abfallwirtschaftsbetrieb München gezahlt werden.

## Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen für	Stand 31.12.2008	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2009
	in €	in €	in €	in €	in €
Pensionen (Neuzusagen)	2.719.330			276.319	2.995.649
Pensionen (Altzusagen)	69.383.690			2.792.200	72.175.890
Altersteilzeit	5.100.815	0	0	1.068.816	6.169.631
Allgemeine Geschäftsrisik.	8.690.525	0	0	0	8.690.525
Ausstehende Rechnungen	946.680	946.680	0	0	0
Rückbau Block 3	20.415.899	0	15.281.099	0	5.134.800
Abrechn.verpfl. SWM	3.150.000	0	3.150.000	500.000	500.000
Abrechn.verpfl. LHM	377.682	0	377.682	0	0
Urlaubsrückstände	1.325.001	1.325.001		1.667.387	1.667.387
Gleitzeitguthaben	235.224	235.224		248.526	248.526
Überstundenguthaben	97.116	97.116		109.640	109.640
Leistungsorientierte Bez.	0	0	0	277.500	277.500
Interne Abschlusskosten	22.632	22.632	0	23.490	23.490
Jahresabschlusskosten	20.500	20.500		16.000	16.000
Umlage KFZ-Haftpflicht	165.145	165.145		319.471	319.471
Archivierungsaufwendung.	103.477	103.477	0	120.651	120.651
Zwischenlager Hausmüll	0	0	0	0	0
Sanierung Tiefgarage	0	0	0	15.415.000	15.415.000
Deponie Schadensvorsorge	10.500.000	0	0	2.500.000	13.000.000
Deponie Unterhaltsfolgel.	38.500.000	0	0	13.354.945	51.854.945
Deponie Großlappen	0	0	0	14.747.000	14.747.000
<b>Summe</b>	<b>161.753.717</b>	<b>2.915.775</b>	<b>18.808.781</b>	<b>53.436.944</b>	<b>193.466.105</b>

## **D. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **Vermögenslage**

Die Bilanzsumme des AWM erhöhte sich in 2009 durch die Ausweitung der Finanzanlagen um 8,9 % (32,337 Mio. €) auf 396.677.423,05 €, während die Bilanzstruktur im Wesentlichen gleich blieb.

Das Anlagevermögen erhöhte sich um 18,2 % (43,935 Mio. €). Die Ausweitung ist hauptsächlich durch die Umschichtung von flüssigen Mitteln in Wertpapiere zurückzuführen. Dem Anlagevermögen standen entsprechende Mittel aus Eigenkapital sowie aus mittel- und langfristigem Fremdkapital gegenüber.

Die Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände betragen in 2009 insgesamt 6,987 Mio. €. Den größten Anteil an diesen Investitionen hatte mit 3,513 Mio. € die Beschaffung von Fahrzeugen. Es handelte sich hierbei überwiegend um Ersatzbeschaffungen von Müllfahrzeugen.

Das Umlaufvermögen sank um 9,4 % (11,598 Mio. €) und beträgt nun 28,2 % der Bilanzsumme. Der Rückgang resultiert hauptsächlich aus der Abnahme des Kassenguthabens bei der Landeshauptstadt München.

Durch den erzielten Jahresüberschuss von 11,636 Mio. €, der sich aus den Fremdmüllverträgen ergibt, erhöhte sich das Eigenkapital auf rd. 18,268 Mio. €.

Unter den Rückstellungen sind die Pension- und Altersteilzeitverpflichtungen ausgewiesen. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen die Rückstellungen für die Deponie Nord-West, für die stillgelegte Deponie Großlappen und eine Rückstellung für allgemeine Geschäftsrisiken.

Die Verbindlichkeiten sanken gegenüber dem Vorjahr um 5,6 % (10,769 Mio. €). Für diesen Rückgang sind in erst Linie Tilgungen von Krediten verantwortlich.

### **Ertragslage**

Die Umsatzerlöse liegen mit 225,696 Mio. € um 6,218 Mio. € über dem Ergebnis des Vorjahres. Dies ist hauptsächlich auf gestiegene Einnahmen aus der Energiegutschrift aus der Müllverbrennung und der Altpapierverwertung zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um 17,8 % (4,612 Mio. €) gesunken. Wesentliche Ursache dafür ist die im vergangenen Jahr erfolgte Auflösung einer Rückstellung für Abrechnungsverpflichtungen gegenüber der SWM GmbH.

Der Anstieg der Materialaufwendungen um 47,6 % (41,005 Mio. €) resultiert im Wesentlichen aus der Bildung einer Rückstellung für die „Altdeponie“ Großlappen, einer Rückstellung für die Sanierung der Tiefgarage und weiteren Zuführungen für die Rückstellungen der Deponie Nord-West.

Die Personalaufwendungen liegen ohne Berücksichtigung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen geringfügig über dem Niveau des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 70,9 % (29,020 Mio. €) niedriger ausgefallen. Ursache dafür ist die im Jahr 2008 erfolgte Bildung von Rückstellungen für den Rückbau des Blocks 3 am Heizkraftwerk Nord und für allgemeine Geschäftsrisiken. Vergleichbare Sachverhalte lagen in 2009 nicht vor.

Die Zinseinnahmen für Festgeldanlagen konnten im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Turbulenzen auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden. Die bezahlten Kreditzinsen liegen unter dem Vorjahresergebnis. Grund dafür ist die vorzeitige Rückzahlung eines Kredites, bei dem die Zinsfestschreibung ausgelaufen war.

## Finanzlage

Die Finanzlage des AWM ist weiterhin als gut zu bezeichnen. Der operative Cashflow ist positiv. Aufgrund des finanziellen Spielraums konnten in 2009 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 12,744 Mio. € zurückgeführt werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2009 schließt mit einem Jahresüberschuss von 11,636 Mio. € ab. Dieser Betrag wurde aus den Fremdmüllverträgen mit verschiedenen Gebietskörperschaften und Abfallwirtschaftsunternehmen (z.B. AWG Donau-Wald) erwirtschaftet und dient dem Aufbau eines Eigenkapitals beim Abfallwirtschaftsbetrieb München.

## **E. Ausblick und Chancen**

Die Abfallwirtschaft ist ein wichtiger Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft setzen die kommunalen Unternehmen auf langfristige Planung und Programme statt auf kurzfristige Gewinnmaximierung. Die kommunale Daseinsvorsorge garantiert damit auch die Umsetzung nachhaltiger Strategien und steht für maximalen Umwelt- und Ressourcenschutz.

Bereits seit vielen Jahren leistet die kommunale Abfallwirtschaft in Deutschland wichtige Beiträge zur Verminderung von Emissionen. Noch vor 20 Jahren wurden in Deutschland große Teile des Abfalls bedenkenlos auf offenen Deponien unbehandelt abgelagert. Diese Situation hat sich seither grundlegend geändert. So ist es der kommunalen Abfallwirtschaft gelungen, die Restmüllmengen erheblich zu reduzieren und zugleich das Recycling von Wertstoffen zu forcieren.

Heute kommen innovative Entsorgungs- und Verwertungsanlagen zum Einsatz, von denen auch der Klimaschutz profitiert. Vormalig stinkende Müllöfen wurden in hochmoderne Verbrennungsanlagen umgerüstet, die aus Abfällen sauberen Strom und Fernwärme erzeugen und mit modernen Rauchgasreinigungsanlagen für klare Luft sorgen. Abfall ersetzt hierbei fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Erdöl.

Mit der Produktion umweltfreundlicher Energie aus Küchen- und Gartenabfällen beschreitet der Abfallwirtschaftsbetrieb München neue Wege bei der Verwertung der Münchner Bioabfälle. Die Trockenfermentationsanlage im Münchner Norden nutzt das Energie-Potenzial der Münchner Bioabfälle und verarbeitet sie mit dem umweltfreundlichen Verfahren der Trockenfermentation.

Diese innovative und effiziente Umwelttechnologie entspricht den Grundsätzen einer modernen und nachhaltigen Abfallwirtschaft. Die Anlage verarbeitet im Jahr maximal 25.000 Megagramm Küchen- und Gartenabfälle aus der braunen Bio-Tonne und liefert dabei energiereiches Biogas, das zur Produktion von Strom genutzt wird. Für die Stromerzeugung sorgen insgesamt drei Blockheizkraftwerke mit je 190 Kilowatt elektrischer Leistung. Die zehn Fermenter der Trockenfermentationsanlage liefern zusammen so viel Biogas, dass es zur Erzeugung von rd. 3.780.000 Kilowattstunden Strom pro Jahr reicht. Diese Strommenge deckt in etwa den Jahresverbrauch von 1.600 Münchner Haushalten und ersetzt rund 375.000 Liter Heizöl.

Im finanziellen Bereich des AWM wird durch eine komplexe Branchensoftware ein eigener Gebührenbescheid erzeugt und der damit verbundene Zahlungsverkehr eigenständig abgewickelt. Ferner werden sämtliche Logistiktools durch entsprechende IT-Tools unterstützt. Ziel dieser Tools ist die nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des AWM und damit verbunden insbesondere die Stärkung der Eigenständigkeit und Flexibilität des Betriebs.

## **F. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren**

### **Umwelt**

Im Januar 1999 wurde das heute noch gültige Abfallwirtschaftskonzept vom Stadtrat beschlossen. Die Zielsetzungen von damals und heute sind:

- Abfallvermeidung vor Verwertung vor Entsorgung
- Stabilisierung des stadtweit eingeführten Drei-Tonnen-Systems
- Stabilisierung der Wertstoffhöfe, insbesondere Optimierung der Wiederverwendung gebrauchter Sachen aus Sperrmüll
- Fortsetzung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallvermeidung
- Sinnvolle Auslastung von Verbrennungskapazitäten
- Differenzierte, nachsorgeminimierende Deponiebewirtschaftung.

Die in dem ökologisch ausgerichteten Abfallwirtschaftskonzept formulierten Ziele wurden betrieblich wie nachfolgend beschrieben umgesetzt:

Das Drei-Tonnen-System (Bio-, Papier, Restmüll) ist flächendeckend in der Stadt München implementiert. Zudem stehen dem Münchner Bürger 12 Wertstoffhöfe zur umweltfreundlichen Entsorgung von Sperrmüll, Problemabfällen und verschiedensten Wertstoffsorten zur Verfügung.

### **Heizkraftwerk München Nord**

Im Heizkraftwerk München Nord wird bereits seit 1993 der komplette Münchner Restmüll und darüber hinaus auch der Restmüll aus umliegenden Landkreisen thermisch verwertet. Die Verbrennungskapazität beträgt je nach Heizwert 650.000 bis 700.000 Tonnen pro Jahr. Im Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozess wird die Energie des Mülls zur Strom und Fernwärmeversorgung genutzt.

### **Entsorgungspark Freimann**

Ab Mitte 2009 wurde die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie im Entsorgungspark Freimann endgültig beendet. Bereits seit 1993 hat der AWM dort keinen brennbaren Müll mehr abgelagert. Lediglich kleine Mengen mineralischer Abfälle, beispielsweise asbesthaltige Abfälle und Schlacken aus der Müllverbrennungsanlage, kamen seither noch auf die Deponie.

Der Standort wird jetzt zunehmend für neue abfallwirtschaftliche Aufgaben benutzt, wie z.B. für die Umladung und Behandlung von Bioabfällen. Zusätzlich dient der Entsorgungspark als Zwischenlager für in Ballen verpackten Hausmüll, etwa bei Engpässen im Heizkraftwerk.

## **Fuhrpark**

Der Fuhrpark des AWM befindet sich fahrzeug- und umwelttechnisch auf einem hohen Niveau und wird ständig dem Stand der neuesten Technik angepasst. Alle Einsammelfahrzeuge sind universell für die Papier-, Restmüll- und Biomüllsammlung einsetzbar. Vollautomatische Hub-Kipp-Vorrichtungen an den Fahrzeugaufbauten ermöglichen den Müllwerkern ein besonders wirtschaftliches Arbeiten, das zudem die Gesundheit schont.

Die neue Fahrzeuggeneration ist mit schadstoffarmen Dieselmotoren ausgestattet, die auch die EURO-5-Norm erfüllen.

## **Personal**

Die Arbeitssituation sollte idealerweise so gestaltet werden, dass Gesundheit, Qualifikation und Motivation während des gesamten Berufslebens erhalten bleiben. Gerade in Berufen wie z.B. der Abfallentsorgung treten vielfältige physische Belastungsfaktoren durch hohe körperliche Anforderungen, klimatische Belastungen und, in Zeiten schärferen Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen, steigender Leistungsdruck auf.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWM erhalten alle Leistungen des öffentlichen Dienstes. Über die Anforderungen des gesetzlichen Arbeitsschutzes hinaus unternimmt der AWM viele Anstrengungen, um der Belegschaft die Erfüllung ihrer körperlich belastenden Aufgaben zu erleichtern. Dazu zählt zum Beispiel der Austausch der schweren Stahl-Müllgroßbehälter durch leichte Kunststoffbehälter.

Die Organisation und konkrete Durchführung der betrieblichen Gesundheitsförderung hat sich auch 2009 durch ihre zielgruppenorientierte Arbeit und Flexibilität als sinnvoll erwiesen. Sowohl die Inanspruchnahme der Beratungs-/Unterstützungsleistungen als auch die Anforderungen durch die Geschäftsbereiche an die betriebliche Gesundheitsförderung haben zugenommen. Die Gesundheitsförderung hat direkten Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten und den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Zu den angebotenen Programmen zählen Aktionstage wie z.B. „Fit und gesund“, „Starker Rücken“ sowie verschiedenste Fitness-Angebote. Hier können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuell Rückenurse, Entspannungsmethoden oder Lauf- und Nordic-Walking-Kurse wählen.

Darüber hinaus ist es jedem einzelnen Mitarbeiter möglich, durch den betriebsärztlichen Dienst der Landeshauptstadt München, der monatlich durch eine Sprechstunde einer diensthabenden Ärztin im AWM vertreten ist, gesundheitsrelevante Anliegen adäquat einzubringen. Zudem wird durch die Betriebsbeauftragten des AWM der sicherheitstechnische Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.

Des Weiteren werden vom AWM Konzepte, Richtlinien und Dienstvereinbarungen (DV) mitgetragen zu Themen, die auf der Ebene der Landeshauptstadt München gesamtstädtisch entwickelt wurden, wie beispielsweise: Die DV Soziale Integration von Leistungsgeminderten Dienstkräften, die DV Mobbing und Schikane oder die DV Chancengleichheit und gegen die Diskriminierungen der Arbeitswelt.

#### **G. Risiken zukünftiger Entwicklung**

Eine dem Wettbewerb geöffnete Wertstoffsammlung wäre gleichbedeutend mit einer indirekten Gebührenerhöhung für die Bürger bei gleichzeitigem Verlust des Anspruchs auf flächendeckende Entsorgungssicherheit. Rentierliche Wertstoffe würden durch die privaten Entsorger gesammelt und der Erlös käme allein diesen zugute, wogegen die Bürger weiterhin die Kosten für die Verwertung und Beseitigung der nicht ertragreichen Abfallbestandteile bezahlen müssten.

Dieser Wettbewerb würde dem AWM zweifelsfrei finanzielle Nachteile bringen; ein wirtschaftliches Risiko für den Betrieb besteht aber nicht, solange die Hausmüllentsorgung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorbehalten ist. Allerdings bestehen von Seiten gewisser politischer Kreise Bestrebungen, dass Privatunternehmen auch die bisherigen Aufgaben der öffentlichen Entsorger wegen der Schwerpunktsetzung im Bereich der Verwertung wahrnehmen sollen. Eine Umsetzung dieses Vorhabens hätte dann für den Abfallwirtschaftsbetrieb München schwerwiegende Folgen.

Im Bereich der thermischen Abfallbehandlungsanlagen vollzieht sich derzeit eine Entwicklung, die aus Sicht der kommunalen Anlagenbetreiber als höchst kritisch einzustufen ist. Im Bereich der Müllverbrennung werden zahlreiche Ersatzbrennstoffwerke und im Rahmen der Mitverbrennung in sonstigen Kraftwerken weitere zusätzliche Kapazitäten aufgebaut. Dem gegenüber stehen aufgrund der demografischen Entwicklung und der zu erwartenden wirtschaftlichen Gesamtsituation allerdings abnehmende Abfallmengen.

Eine solche Fehlentwicklung wird den Kampf der einzelnen Anlagen um die Verbrennungsabfälle, der auch jetzt mit heftigen Randbedingungen durchaus gegeben ist, zusätzlich verstärken. Die daraus resultierenden Konsequenzen, wie weiterer Preisverfall für gewerbliche Abfälle und ausufernde Mülltransporte werden zudem noch verstärkt.

**Zur Erkennung solcher und anderer Risiken ist im AWM ein Risikomanagement implementiert, in welchem die wichtigsten Risiken strukturiert aufgeführt und einem Bewertungssystem unterzogen worden sind. In bestimmten zeitlichen Abständen erfolgt ein Review der Risiken und deren Bewertung, damit die Risiken aktuell bewertet der Werkleitung vorliegen.**

**Technische Risiken sind grundsätzlich als gering einzustufen, da der AWM alle technischen Anlagen durch laufende Überwachungen, Untersuchungen und umfangreiche Instandhaltungsarbeiten sowie technisch relevante Investitionen ständig auf dem neuesten Stand hält.**

**Die organisatorischen Risiken sind durch die jährlich stattfindenden Überprüfungen bzgl. der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb minimiert.**

**H. Unterzeichnung**

Die Werkleitung legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) Eigenbetriebsverordnung.

München, den 31.05.2010

**Erste Werkleiterin**

**Zweiter Werkleiter**

  
**Gabriele Friderich**  
Kommunalreferentin

  
**Helmut Schmidt**  
Stadtdirektor

Abfallwirtschaftsbetrieb München

Bilanz zum 31.12.2009

	31.12.2009	Vorjahr
	EUR	EUR
<b>AKTIVA</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	1.817.023	2.799.662
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	141.130.119	146.116.084
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.979.030	7.950.087
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	34.263.008	34.210.436
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.468.526	2.812.694
	182.840.682	191.089.302
III. Finanzanlagen Wertpapiere des Anlagevermögens	100.131.723	46.966.218
	<b>284.789.428</b>	<b>240.855.183</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	757.770	807.189
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.570.652	7.456.831
2. Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe	85.982.755	108.459.786
3. Sonstige Vermögensgegenstände	189.632	3.185.038
	92.743.040	119.101.655
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	18.291.938	3.543.427
	<b>111.792.747</b>	<b>123.452.271</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>95.248</b>	<b>32.631</b>
	<b>396.677.423</b>	<b>364.340.084</b>

Abfallwirtschaftsbetrieb München

Bilanz zum 31.12.2009

	31.12.2009	Vorjahr
	EUR	EUR
<b>PASSIVA</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital	0	0
II. Gewinnvortrag	6.631.813	0
III. Jahresüberschuss	11.636.426	6.631.813
	<b>18.268.239</b>	<b>6.631.813</b>
<b>B. Sonderposten für Investitionszuwendungen</b>	<b>2.875.092</b>	<b>3.122.189</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	75.171.539	72.103.020
2. Sonstige Rückstellungen	118.294.566	89.650.697
	<b>193.466.105</b>	<b>161.753.717</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165.492.090	178.236.458
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.044.954	2.612.569
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/andere Eigenbetriebe	12.417.576	10.737.906
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.108.167	1.245.433
	<b>182.062.788</b>	<b>192.832.366</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>5.200</b>	<b>0</b>
	<b>396.677.423</b>	<b>364.340.084</b>

**Abfallwirtschaftsbetrieb München**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2009**

	<b>2009</b>	<b>Vorjahr</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Umsatzerlöse	225.695.850	219.477.637
2. Sonstige betriebliche Erträge	21.302.563	25.915.489
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.579.500	6.023.065
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	121.589.118	80.141.376
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	50.224.063	48.094.166
b) Soziale Abgaben	23.568.640	40.869.093
davon für Altersversorgung: EUR 10.405.450,77		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.769.141	19.422.215
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.882.770	40.902.998
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.263.167	5.303.261
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.856.173	8.471.772
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>11.792.174</b>	<b>6.771.703</b>
10. Sonstige Steuern	155.748	139.890
<b>11. Jahresgewinn</b>	<b>11.636.426</b>	<b>6.631.813</b>
 <i>Nachrichtlich:</i>		
Verwendung des Jahresgewinnes zum Aufbau eines Eigenkapitals	11.636.426	

# ANHANG

**für das Wirtschaftsjahr 2009**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>I. Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>4</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>4</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>5</b>
<b>3. Eigenkapital</b>	<b>5</b>
<b>4. Sonderposten</b>	<b>5</b>
<b>5. Rückstellungen</b>	<b>5</b>
<b>6. Verbindlichkeiten</b>	<b>6</b>
<b>III. Erläuterungen zur Bilanz</b>	<b>7</b>
<b>1. Aktivseite</b>	<b>7</b>
<b>1.1 Anlagevermögen</b>	<b>7</b>
<b>1.2 Umlaufvermögen</b>	<b>7</b>
<b>1.2.1 Forderungen</b>	<b>7</b>
<b>1.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>7</b>
<b>1.2.3 Flüssige Mittel</b>	<b>7</b>
<b>2. Passivseite</b>	<b>8</b>
<b>2.1 Eigenkapital</b>	<b>8</b>
<b>2.2 Rückstellungen</b>	<b>8</b>
<b>2.3 Verbindlichkeiten</b>	<b>9</b>

<b>IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>10</b>
1. Umsatzerlöse	10
2. Sonstige betriebliche Erträge	10
3. Materialaufwand	11
4. Personalaufwand	12
5. Abschreibungen	13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
7. Finanzergebnis	13
<b>V. Gewinnverwendungsvorschlag</b>	<b>13</b>
<b>V. Sonstige Angaben</b>	<b>13</b>
Werkleitung	14
Werkausschuss	14
Mitglieder	14
Unterzeichnung Anhang	15
Anlagennachweis	16

## **I. Vorbemerkung**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (nachfolgend AWM genannt) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München.

Für den Betrieb gelten die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung.

Der vorliegende Abschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1. Anlagevermögen**

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bewertet und planmäßig linear (pro rata-temporis) abgeschrieben.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Fremdkapitalzinsen (Bauzeitzinsen) wurden, soweit im kameralen System gebucht und im Rahmen der Altdatenübernahme zum 31. Dezember 2001 bei den Anlagen im Bau erfasst, aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2002 wurde von einer Erfassung der Fremdkapitalzinsen abgesehen.

Die Nutzungsdauer wird nach den „Richtlinien zur Kostenrechnung“ der Landeshauptstadt München bzw. nach den Empfehlungen der KGSt festgelegt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und pro rata temporis.

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft wurden und deren Anschaffungskosten EUR 150,00 nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs sofort in voller Höhe abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 wurden in einen Sammelposten eingestellt und werden über fünf Jahre linear abgeschrieben. Abweichend von dieser Regelung werden beim AWM Müllgroßbehälter (Gefäße mit 770 l bzw. 1.100 l) über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um zentral von der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt München angelegte festverzinsliche Wertpapiere aus den Rückstellungsbeträgen für die Pensionsverpflichtungen und für die Deponie Nord-West.

## 2. Umlaufvermögen

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu durchschnittlichen Einstandspreisen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Dem Ausfallrisiko bestimmter Forderungen wird im Rahmen einer Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Für das allgemeine Ausfallrisiko bei Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % gebildet.

## 3. Eigenkapital

Der AWM wird ohne Stammkapital geführt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilte auf Anfrage des Kommunalreferates mit Schreiben vom 20. Juni 2001 mit, dass in geeigneten Fällen „auch weiterhin von einer Stammkapitalausstattung des Eigenbetriebes abgesehen werden“ kann.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 4. Oktober 2001 die Betriebsatzung des AWM beschlossen. Die Satzung erhielt in § 1 Abs. 6 folgende Fassung: „Der AWM wird ohne Stammkapital geführt“.

In der Betriebssatzung vom 11. November 2001 wurde dann die Führung des Eigenbetriebes ohne Stammkapital festgelegt.

## 4. Sonderposten

Diese Position enthält die Zuwendungen, die an den AWM bezahlt wurden.

Die erhaltenen Zuwendungen werden als Sonderposten für Investitionszuschüsse passiviert und entsprechend der Abschreibungsweise des beschussten Wirtschaftsgutes aufgelöst und als Korrekturposten zum Abschreibungsaufwand verbucht.

Der Sonderposten für Investitionszuwendungen in Höhe von 2.875.091,68 € verteilt sich auf 1.819.188,02 € abschreibungs- und zinsmindernd sowie 1.055.903,66 € nur zinsmindernd.

## 5. Rückstellungen

Für die Pensionsrückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Firma Hewitt Associates GmbH nach der Teilwertmethode unter Verwendung der Richttafeln 2005 G nach Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,25 % (Vorjahr: 6,0 %) vor.

Von dem Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB auf die Passivierung von vor dem 1. Januar 1987 gewährte Zusagen (Altzusagen) zu verzichten, wird ab dem Wirtschaftsjahr 2005 nicht mehr Gebrauch gemacht. Bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2004 wurde das Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB angewendet. Das Gutachten enthält alle Pensionsverpflichtungen mit Entstehung des Rechtsanspruchs vor dem 1. Januar 1987 (Altzusagen) und mit Entstehung des Rechtsanspruchs nach dem 31. Dezember 1986 (Neuzusagen).

Die Pensionsverpflichtungen lt. Gutachten sind zum 31. Dezember 2009 in voller Höhe datiert.

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen für Altersteilzeit, für Gleitzeit-, Überstundenguthaben und Urlaubsrückstände, für Umlageverpflichtungen der Kraftfahrzeughaftpflicht-/kaskoversicherung; Rückstellungen für Deponiefolgeaufwendungen, Rückstellungen für Abrechnungsverpflichtungen gegenüber der Landeshauptstadt München und der SWM GmbH und für Archivierungskosten. Neu aufgenommen wurde eine Rückstellung für den Unterhalt der stillgelegten Deponie Großlappen, die bisher neben anderen bestehenden Risiken für den AWM unter der Bezeichnung „Rückstellung für allgemeine Risiken“ geführt wurde.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Verpflichtungen berücksichtigt und nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

## 6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **1. Aktivseite**

##### **1.1 Anlagevermögen**

Hier verweisen wir auf den Anlagenspiegel in der Anlage zum ANHANG.

##### **1.2. Umlaufvermögen**

###### **1.2.1 Forderungen**

Die wesentlichen kurzfristigen offenen Forderungen, bestanden zum einen gegenüber Anlieferfirmen des AWM in Höhe von 6.570.652,45 € und zum anderen gegenüber internen Dienststellen und Eigenbetrieben der Landeshauptstadt München in Höhe von 3.893.488,34 €. Gegenüber dem Kassen- und Steueramt, wo das im Kassenverbund der Landeshauptstadt München geführte AWM-Verrechnungskonto geführt wird, ergibt sich eine Forderung in Höhe von 82.089.267,09 €.

###### **1.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen debitorische Kreditoren (Umgliederung von Forderungen in Verbindlichkeiten) in Höhe von 183.322,88 €.

###### **1.2.3 Flüssige Mittel**

Die flüssigen Mittel betreffen überwiegend kurzfristige Geldanlagen als Termingelder bei Kreditinstituten in Höhe von 18.291.937,86 € (Vorjahr: 3.543.427,12 €). Die Steigerung gegenüber dem vergangenen Wirtschaftsjahr ist auf drei neu eingerichtete Termingeldkonten für die Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

## 2. Passivseite

### 2.1 Eigenkapital

Der AWM ist nicht nur im Rahmen seiner im zugewiesenen Aufgaben hoheitlich tätig, sondern er übernimmt auch gegen Entgelt die Beseitigung von Restmüll aus anderen Gebietskörperschaften. Der ausgewiesene Jahresüberschuss von 11.636.426 € (im Vorjahr 6.631.813 €) stammt aus diesen unternehmerischen Geschäften. Der Jahresüberschuss ergibt sich auf Basis einer Deckungsbeitragsrechnung unter Einbeziehung der relevanten Kosten.

### 2.2 Rückstellungen

Übersicht:

Rückstellungen für	Stand 31.12.2008 in €	Verwendung in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2009 in €
Pensionen (Neuzusagen)	2.719.330			276.319	2.995.649
Pensionen (Altzusagen)	69.383.690			2.792.200	72.175.890
Altersteilzeit	5.100.815	0	0	1.068.816	6.169.631
Allgemeine Geschäftsrisik.	8.690.525	0	0	0	8.690.525
Ausstehende Rechnungen	946.680	946.680	0	0	0
Rückbau Block 3	20.415.899	0	15.281.099	0	5.134.800
Abrechn.verpfl. SWM	3.150.000	0	3.150.000	500.000	500.000
Abrechn.verpfl. LHM	377.682	0	377.682	0	0
Urlaubsrückstände	1.325.001	1.325.001		1.667.387	1.667.387
Gleitzzeitguthaben	235.224	235.224		248.526	248.526
Überstundenguthaben	97.116	97.116		109.640	109.640
Leistungsorientierte Bez.	0	0	0	277.500	277.500
Interne Abschlusskosten	22.632	22.632	0	23.490	23.490
Jahresabschlusskosten	20.500	20.500		16.000	16.000
Umlage KFZ-Haftpflicht	165.145	165.145		319.471	319.471
Archivierungsaufwendung.	103.477	103.477	0	120.651	120.651
Zwischenlager Hausmüll	0	0	0	0	0
Sanierung Tiefgarage	0	0	0	15.415.000	15.415.000
Deponie Schadensvorsorge	10.500.000	0	0	2.500.000	13.000.000
Deponie Unterhaltsfolgel.	38.500.000	0	0	13.354.945	51.854.945
Deponie Großlappen	0	0	0	14.747.000	14.747.000
<b>Summe</b>	<b>161.753.717</b>	<b>2.915.775</b>	<b>18.808.781</b>	<b>53.436.944</b>	<b>193.466.105</b>

**2.3 Verbindlichkeiten**

**Übersicht:**

	<b>Stand</b>	<b>davon RLZ</b>	<b>davon RLZ</b>	<b>Stand</b>	<b>davon RLZ</b>	<b>davon RLZ</b>
	<b>31.12.2009</b>	<b>bis</b>	<b>länger</b>	<b>31.12.2008</b>	<b>bis</b>	<b>länger</b>
	<b>in €</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>5 Jahre</b>	<b>in €</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>5 Jahre</b>
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165.492.090	8.664.566	123.589.333	178.236.488	8.451.000	134.884.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.044.954	3.044.954	0	2.612.569	2.612.569	0
Verbindlichkeiten gegenüber die Landeshauptstadt München aus Lieferungen und Leistungen	12.417.576	12.417.401	0	10.737.906	10.737.906	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.108.167			1.245.433		
- davon andere sonstige Verb.	1.106.132	1.106.132	0	1.036.593	1.036.593	0
- davon Steuern	2.035	2.035	0	208.840	208.840	0

#### IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

##### 1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich entsprechend den Tätigkeitsbereichen wie folgt:

	2009	2008
	in €	in €
Hausmüllgebühren	134.069.142	136.666.931
Gebühren für Sonderabfuhr	759.282	666.686
Benutzungsgebühren für Müllsäcke	170.431	96.858
Benutzungsgebühren	19.868.758	20.327.037
Kontaminierte Materialien gewerblich	13.770	174.877
Benutzungsgebühren Kostenstellen	18.373	3.916
Gebühren für Gewerbemüllabfuhr	7.948.551	7.519.327
Gebühren für Containerdienst	5.770.055	5.751.836
AzV. Lkr. Private Anlieferer	18.504.812	20.262.960
Verwaltungskostenerstattung v. privaten Unternehmen	1.662.545	1.649.524
Erlöse aus Altstoffen	232.355	293.245
Erlöse aus Energiegutschrift MVA	19.833.431	15.437.596
Erlöse aus Werkstatteleistungen	0	2.570
Erlöse aus WST Werkstattleitung	1.430.157	1.324.554
Erlöse aus WST Eigenmaterial	362.691	364.714
Erlöse aus WST Fremdmaterial	731.820	589.968
Erlöse aus WST Fremdleistung	609.433	362.306
Erlöse aus WST Festpreise	49.137	46.474
Erlöse aus Wertstoffhöfe	435.656	361.050
Erlöse aus sonstigen Wertstoffen	242.305	147.725
Erlöse aus Kabel	103.968	101.328
Erlöse aus Edelstahl	284.134	328.925
Erlöse aus Schrott	1.036.432	1.444.138
Erlöse aus Altpapier	10.064.090	4.588.963
Periodenfremde Umsatzerlöse	1.494.519	964.128
	225.695.849	219.477.637

##### 2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die „sonstigen Nebenerlöse“ in Höhe von 717.930,52 € (Einnahmen aus dem nachhaltigen Abfallmanagement und eine Rückerstattung des Hoheitshaushaltes für Ausgaben zum Tag der Daseinsvorsorge). Ein weiterer Posten der sonstigen betrieblichen Erträge stellt der „Bilanzielle Ertrag aus der Auflösung von Zuwendungen“ in Höhe von 141.233,66 € (zins- und abschreibungsmindernd) und 105.863,35 € (nur zinsmindernd) dar.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen stammen im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellung für Abrechnungsverpflichtungen gegenüber der SWM GmbH aus dem Jahr 2008 in Höhe von 3.150.000 €, der Auflösung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe von 377.682 € (für Kassenreste aus dem Jahre 2005 in Höhe von 300.000 € und für Ausbildungskosten in Höhe von 77.682 €) und für Sickerwasserbehandlung auf der Deponie Nord-West in Höhe von 150.000 €. Aus der niedrigeren Bewertung der Rückstellung für den Rückbau des Blockes 3 am HKW Nord ergibt sich ein Ertrag von 15.281.098,51 €.

Ebenfalls sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen Umsatzsteuerrückzahlungen des Finanzamtes für die Jahre 2005 und 2006 in Höhe von 685.646,82 € enthalten.

### 3. Materialaufwand

	2009	2008
	in €	in €
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.579.500	6.023.065
Aufwendungen für bezogene Leistungen	121.589.118	80.141.376
	127.168.618	86.164.441

Dieser Posten enthält im Wesentlichen die Aufwendungen für die Hausmüllverbrennung in Höhe von 61.907.338,10 €, die Aufwendungen für die stoffliche Verwertung in Höhe von 6.316.894,40 €, die Aufwendungen für die Instandhaltung Gebäude (Rückstellung für Sanierung Tiefgarage), die Aufwendungen für die Instandhaltung von Grundstücken und Außenanlagen (hier vor allem die Zuführungen zu den Deponierückstellungen) mit einem Betrag von 30.601.944,69 € sowie Transportaufwendungen in Höhe von 1.490.998,96 €.

#### 4. Personalaufwand

	2009	2008
	in €	in €
Löhne und Gehälter	50.224.063	48.094.166
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	23.568.640	40.869.093
- davon für Altersversorgung	13.567.995	31.200.332
	73.792.703	88.963.258

Der Personalaufwand besteht aus den Beamtenbezügen von 3.220.637,71 €, den Gehältern der Angestellten von 8.740.195,14 €, den Löhnen der Arbeiter von 38.263.230,33 €, den Sozialabgaben von 9.691.921,89 €, den laufenden Altersbezügen von 10.775.794,72 €, Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen von 2.792.200 € sowie der Beihilfeaufwendung von 308.723,44 €.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Werkleitung gemäß § 285 Abs. 9 HGB wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet, da ansonsten auf die Vergütung des Zweiten Werkleiters geschlossen werden kann.

#### Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (AN) in 2009

Beamte 82; davon -weibl. AN: 37; -männl. AN: 45;  
 Angestellte 223; davon -weibl. AN: 96; -männl. AN: 127;  
 Arbeiter 1018; davon -weibl. AN: 4; -männl. AN: 1.014;

#### Angaben zur Zusatzversorgung

Die Arbeiter/-innen und Angestellten des AWM haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Sie werden bei der Einstellung bzw. beim Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrages zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden angemeldet, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (60 Pflichtmonatsbeiträge) erfüllen können. In 2009 waren 1.315 Tarifbeschäftigte (250 Angestellte, 1.060 Arbeiter/-innen und 5 Auszubildende) versichert. Die Differenz in der Anzahl der Arbeiter/Angestellten zwischen den Angaben zur Zusatzversorgung und den Angaben zur durchschnittlichen Zahl der Arbeiter/Angestellten im Jahr 2008 erklärt sich dadurch, dass Mitarbeiter, die in der Eigenversorgung sind und vor dem 1. Januar 1979 eingestellt wurden, nicht in der Liste der Zusatzversorgung aufgeführt werden.

Der AWM ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied.

Die Höhe des Umlagesatzes für 2009 lag wie im Vorjahr bei 4,75 %. Der Zusatzbetrag betrug ebenfalls wie im vergangenen Jahr 4 %.

#### **5. Abschreibungen**

Die planmäßigen Abschreibungen für das Jahr 2009 betragen 17.204.641,48 €. Außerplanmäßig mussten wegen Kursverlusten bei Wertpapiergeschäften 564.500 € abgeschrieben werden.

#### **6. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 11.882.769,68 € sind u.a. die Ausgaben für Fortbildung, Wartung für EDV-Anlagen, Sachversicherungen, KFZ-Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Beratungsleistungen, Ausgaben für Werbe-/Informationsmaterial und die Kostenverrechnungen von anderen städtischen Referaten an den AWM enthalten.

#### **7. Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis setzt sich aus den bezahlten Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten von 7.856.172,73 € sowie den Zinserträgen aus dem Verrechnungskonto A28 und den Zinserträgen aus den Finanzanlagen von 3.263.166,69 € zusammen.

#### **V. Gewinnverwendungsvorschlag**

Die Werkleitung schlägt der Vollversammlung des Stadtrats vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 11.636.426,19 € auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **VI. Sonstige Angaben**

Das Honorar der Abschlussprüfung beträgt 16.000,00 €.

**Werkleitung:**

Erste Werkleiterin: Gabriele Friderich      Kommunalreferentin  
Berufsmäßige Stadträtin

Zweiter Werkleiter: Helmut Schmidt      Stadtdirektor

**Werkausschuss:**

Kommunalausschuss

**Mitglieder:**

Christine Strobl      2. Bürgermeisterin      Vorsitzende

**SPD-Fraktion:**

Boesser, Ulrike	Stadträtin	Dipl.-Ing. Landespflege
Hacker, Christiane	Stadträtin	Marketingfachfrau
Messinger, Bettina	Stadträtin	Ref. f. Öffentlichkeitsarbeit
Rieke, Heide	Stadträtin	Juristin
Schmitt, Irene	Stadträtin	Rechtsanwältin
Volk, Birgit	Stadträtin	Schulsekretärin

**CSU-Fraktion:**

Podiuk, Hans	Stadtrat	Dipl. Verwaltungswirt
Schlagbauer, Georg	Stadtrat	Metzgermeister
Seidl, Otto	Stadtrat	selbst. Unternehmer
Stadler, Johann	Stadtrat	Rechtsanwalt

**DIE GRÜNEN/RL-Fraktion**

Demirel, Gülseren	Stadträtin	Dipl. Sozialpädagogin
Dietrich, Lydia	Stadträtin	Krankenschwester

**Die LINKE:**

Henn, Dagmar	Stadträtin	Studentin
--------------	------------	-----------

**FDP-Fraktion:**  
Neff, Gabriele

Stadträtin

Verwaltungsfachwirtin

**ÖDP:**  
von Walter, Mechthild

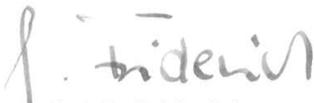
Stadträtin

Oberstudienrätin a.D.

München, den 31.05.2010

Erste Werkleiterin

Zweiter Werkleiter

  
Gabriele Friderich  
Kommunalreferentin

  
Helmut Schmidt  
Stadtdirektor

Anlage zum Anhang

Abfallwirtschaftsbetrieb München  
Anlagenpiegel 2009

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Abschreibungen					Restbuchwerte			Kennzahlen						
	Zugang		Abgang		Umbuchung		Einstand		Anfangsstand		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr		angesamelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge		Endstand		am Ende des Wirtschaftsjahres		am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres		Durchschnittlicher Abschreibungs-satz		Durchschnittlicher Restbuchwert		
	€	+	€	-	€	+ / -	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	
1																									
AHK GJ-Beg	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15											
6.871.410,32	62.995,53	-2.495,48	0,00	0,00	6.931.900,37	-4.071.748,01	-1.045.624,58	2.495,48	0,00	-5.114.877,11	1.817.023,26	2.799.662,31	-15,08	26,21											
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																									
Konzessionen und Rechte																									
1. Bebaute Grundstücke mit eig. Bauten	44.099.971,93	0,00	0,00	0,00	44.099.971,93	-3.103.370,98	-3.946,90	0,00	0,00	-3.107.317,48	40.992.654,45	40.996.601,35	-0,01	92,95											
2. Beitr-/Vwgeb auf eigenem Grund	82.416.827,76	14.289,02	0,00	0,00	82.431.116,78	-21.820.128,27	-2.155.007,38	0,00	0,00	-23.975.135,65	58.455.981,13	60.596.699,49	-2,61	70,91											
3. Beitr-/Vwgeb fremden Grund	85.514.565,97	0,00	0,00	0,00	85.514.565,97	-55.861.815,59	-3.520.448,58	0,00	0,00	-59.382.264,17	26.132.301,80	29.652.750,38	-4,12	30,56											
4. Andere Bauten	46.290.487,46	0,00	0,00	0,00	46.290.487,46	-35.556.261,61	-1.059.653,40	0,00	0,00	-36.615.915,01	9.674.572,45	10.734.225,85	-2,29	20,90											
5. Grundstücks-Einrichtung	13.346.010,14	608.303,37	0,00	1.839.430,14	15.793.743,65	-9.210.203,08	-708.931,87	0,00	0,00	-9.919.134,95	5.874.608,70	4.135.807,06	-4,49	37,20											
6. Technische Anlagen	338.535.317,36	48.730,08	-20.631,14	0,00	338.563.416,30	-330.585.230,10	-2.019.787,68	20.631,14	0,00	-332.584.386,64	5.979.029,66	7.950.087,26	-0,60	1,77											
7. Fuhrpark	42.574.059,27	3.513.063,50	-3.600.444,74	660.264,58	43.146.942,61	-21.609.718,45	-3.932.723,28	3.586.279,46	0,00	-21.956.162,27	21.190.780,34	20.964.340,82	-9,11	49,11											
8. Maschinen/Geräte f. spez. Geschäftszwecke	29.982.418,23	2.067.295,72	-4.905.998,82	0,00	27.153.715,13	-18.351.232,22	-2.125.894,47	4.753.288,36	0,00	-15.723.538,33	11.429.876,80	11.641.186,01	-7,83	42,09											
9. Sonst. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.770.639,54	489.005,91	-1.882.401,07	0,00	7.377.244,38	-7.269.539,32	-592.438,77	1.880.500,80	0,00	-5.981.477,29	1.395.767,09	1.501.100,22	-8,03	18,92											
10. Geringwertige Wirtschaftsgüter	418.011,12	0,00	0,00	0,00	418.011,12	-418.011,12	0,00	0,00	0,00	-418.011,12	0,00	0,00	0,00	0,00											
11. Sammelposten BGA (150.-1.000 € netto)	115.671,46	182.958,72	0,00	0,00	298.630,18	-11.862,09	-40.184,57	0,00	0,00	-52.046,66	246.583,52	103.809,37	-13,46	82,57											
696.945.390,56	6.986.631,85	-10.411.971,25	2.499.694,72	698.019.745,88	-507.869.120,44	-17.204.641,48	10.243.195,24	0,00	0,00	-514.830.866,68	183.189.179,20	191.076.270,12	-2,46	26,24											
<b>III. Anlagen im Bau</b>																									
2.812.694,38	1.155.526,08	0,00	-2.499.694,72	1.468.525,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.468.525,74	2.812.694,38	0,00	100,00											
701.758.084,94	8.142.157,93	-10.411.971,25	0,00	699.488.271,62	-507.869.120,44	-17.204.641,48	10.243.195,24	0,00	0,00	-514.830.866,68	184.557.704,94	193.886.964,50	-2,46	26,40											
46.966.218,00	55.060.065,95	-1.330.061,00	0,00	100.696.222,95	0,00	0,00	-564.500,00	0,00	0,00	-564.500,00	100.131.722,95	46.966.218,00	-0,56	99,44											
748.724.302,94	63.202.223,88	-11.742.032,25	0,00	800.184.494,57	-507.869.120,44	-17.769.141,48	10.243.195,24	0,00	0,00	-515.395.066,68	284.789.427,89	240.855.182,50	-2,22	35,59											

Anlage 1.4 / 16

09-12-31-JA-AWM

**Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2009 des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 15.12.2010 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2009 (01. Januar bis 31. Dezember 2009) festgestellt.

München, 16. Dezember 2010                      Abfallwirtschaftsbetrieb München

gez. Gabriele Friderich                      gez. Helmut Schmidt  
Erste Werkleiterin                              Zweiter Werkleiter

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 10.06.2010

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungsbehandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes München den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 10. Juni 2010

Deloitte & Touche GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Dorn)                                      gez. (ppa. Sommer)  
Wirtschaftsprüfer                              Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München werden hiermit festgestellt.

München, 15. Dezember 2010

gez. Christian Ude                              gez. Gabriele Friderich  
Oberbürgermeister                              Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 10. Januar bis 28. Januar 2011 jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr -, im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München Georg-Brauchle-Ring 29, Zimmer 419, 80992 München, zur Einsicht aus.

**Bekanntmachung  
der Unfallkasse München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
- gesetzliche Unfallversicherung -  
Ungererstr. 71, 80805 München**

über den Erlaß einer Unfallverhütungsvorschrift

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse München (UKM) hat am 30. November 2010 aufgrund § 15 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) in Verbindung mit § 30 der Satzung der UKM die folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“  
(DGVV Vorschrift 2)

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat die Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 08.12.2010, Az. II3/6108-1/7 gemäß SGB VII § 15 Abs. 4 genehmigt.

Diese Vorschrift tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten ist diese Vorschrift für die Landeshauptstadt München und die anderen Mitglieder der Unfallkasse München sowie deren Versicherte verbindlich.

München, 15. Dezember 2010                      Der Vorsitzende des  
Vorstandes  
Roland Maurer

**Öffentliche Bekanntmachung  
Festsetzung und Entrichtung der  
Grundsteuer im Stadtgebiet München  
für das Kalenderjahr 2011**

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2011 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2011 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2011 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Zu beachten ist, dass die Grundsteuer 2010 rückwirkend zum 01.01.2010 neu festgesetzt wurde, da der Stadtrat mit Beschluss vom 23.06.2010 den städtischen Hebesatz von 490 % auf 535 % erhöhte.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, haben im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2010 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2011 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München ) einzulegen. Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen

besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise:**

-> Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

-> Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

München, 16. Dezember 2010

Landeshauptstadt München  
Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt  
München

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechung

**Das Recht der Europäischen Union. Hrsg. von Martin Nettesheim. Begr. von Eberhard Grabitz. - 41. Erg.-Liefg. - Stand: Juli 2010. - München: Beck, 2010. - Loseblattausg. ISBN 978-3-406-60907-7; Lieferung € 98.-**

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde das Europäische Primärrecht grundlegend reformiert. Der EG-Vertrag wurde in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt und der Inhalt der Grundlagenverträge an die zahlreichen Neuerungen angepasst. Zudem hat sich die Artikelnummerierung geändert.

Der bisherige fünfbandige Loseblatt-Großkommentar trägt dieser Entwicklung Rechnung und wird völlig neu aufgebaut. Mit der 40. Lieferung ist der bisherige Kommentar abgeschlossen und spiegelt die Rechtslage auf dem Stand von Nizza wider. Mit der 41. Lieferung beginnt der Aufbau des neuen dreibändigen Loseblatt-Kommentars. Es ist geplant, mit den nächsten 4 weiteren Lieferungen bis Ende 2011 die übrigen zwei Bände vorzulegen. Der erste Block enthält die Kommentierungen zum EUV sowie zu den Artikeln 1-17 AEUV in der gewohnt hohen Qualität. Wegen der Umnummerierung der Verträge enthält die Lieferung eine farblich abgehobene Synopse AEUV zum bisherigen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Ausführungen zu den Artikeln 18-89 AEUV sind für die nächste Lieferung vorgesehen.

**Schmidt-Kessel, Martin, Gerd Leutner und Peter-Hendrik Mütter: Handelsregisterrecht. §§ 8-16 HGB, 378-401 FamFG, HandelsregisterVO mit Kurzdarstellungen zum ausländischen Gesellschafts- und Registerrecht. Kommentar. - München: Beck, 2010. XXI, 547 S. (Beck'sche Kurzkomentare; 61) ISBN 978-3-406-56205-1; € 64.-**

Der neue Kommentar fasst die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über das Handelsregister zusammen. Er bildet vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben eine Zusammenschau der praxisrelevanten Regelungen. Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt im Gesellschaftsrecht. Berücksichtigt ist auch das Kostenrecht.

Das Werk behandelt die ersten Erfahrungen mit dem elektronischen Register und das neu geordnete Registerverfahrensrecht, §§ 378-401 FamFG. Die neuere Rechtsprechung zu deutschen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften ist in die Kommentierung der einschlägigen §§ 13 d ff. HGB verarbeitet. Ein Sonderteil erklärt die registerrechtliche Behandlung wichtiger ausländischer Gesellschaftsformen, wie der englischen Limited, plc und LLP, der französischen S.A.R.L., S.A.S. und S.A. sowie weiterer Formen aus Österreich, Italien, Polen, der Schweiz und Spanien.

**Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 30. Aufl. - München: Maiß, 2010. 243 S. ISBN 978-3-941948-20-4; € 7.-**

**Schulordnung für die Realschulen in Bayern - RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 21. Aufl. - München: Maiß, 2010. 150 S. ISBN 978-3-941948-19-8; € 7,20.**

**Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern - WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.**

**(BayEUG). - 14. Aufl. - München: Maiß, 2010. 132 S. ISBN 978-3-941948-22-8; € 7,50.**

In den Ausgaben sind die Texte aktualisiert worden. Der erste Teil enthält jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 23.07.2010. Die amtlichen Änderungen der Schulordnung für Gymnasien - GSO aus dem Jahr 2010 sind am Rand markiert.

Die Schulordnung für die Realschule ist auf dem aktuellen Stand 6. Juli 2009 abgedruckt, während die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern den aktuellen Stand vom 17.8.2010 aufweist.

Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Studententafeln.

**Mainczyk, Lorenz: Bundeskleingartengesetz. Praktiker-Kommentar mit erg. Vorschriften. - 10., überarb. und erw. Aufl. - Heidelberg: Rehm, 2010. XX, 485 S. ISBN 978-3-8073-0173-0; € 34,95.**

Der bewährte Praktiker-Kommentar für Kleingärtner, Vereine und Gemeindebehörden erläutert zunächst Entwicklung, Grundlagen und Struktur des Kleingartenrechts sowie die letzten Änderungen und Novellen. Es folgt die Kommentierung des BKleingG.

Die Neuauflage bringt den Band auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Das Werk berücksichtigt u.a.:

die rechtlichen Auswirkungen beim Verkauf von Gartenparzellen an Nutzer

die geänderten Vorschriften des Vereinsrechts und die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit eines Vereins

die Entsorgung in Kleingartenanlagen nach dem neuen Wasser- und dem neuen Abfallrecht

die planerische Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen sowie die Baumschutzregelungen im Kleingartenwesen auf der Grundlage des neuen Bundesnaturschutzgesetzes.

Der ausführliche Anhang dokumentiert u.a. alle wichtigen Bezugsgesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder mit Fundstellen und bietet verschiedene Musterverträge.

**Kraftfahrtversicherung. Kommentar zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB mit Kommentierungen zu VVG (Auszug), Pflichtversicherungsgesetz (Auszug) und Pflichtversicherungsverordnung. Hrsg. v. Karl Maier. Begr. von Ernst Stiefel. - 18., vollständig neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXI, 1402 S. ISBN 978-3-406-59187-7; € 118.-**

Der bewährte Kommentar widmet sich den Rechtsfragen rund um die Kraftfahrtversicherung.

Die vollständig überarbeitete Neuauflage bietet eine umfassende Praxiskommentierung der neuen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung. Daneben werden die einschlägigen Normen aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie dem Pflichtversicherungsgesetz erläutert. Komplette kommentiert wird die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverordnung.

Im Teil „Sonderbereiche“ werden die Kfz-Umweltschadensversicherung und Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Kasko-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und Handwerk (KfzSBHH) kommentiert. Erstmals aufgenommen ist eine Darstellung zur Inlandsregulierung von Unfällen im Ausland und ein ABC des Schadensersatzrechts.

Im Anhang sind eine Synopse AKB alt – AKB 2008 sowie der Text der früher geltenden AKB und der früher geltenden Tarifbestimmungen abgedruckt.

Eine Schnellübersicht, ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister bieten gute Einstiegsmöglichkeiten in den Kommentar.

---

**Bauordnungsrecht Brandenburg. Kommentar mit Ergänzenden Vorschriften. Von Henning Jäde ... - 54. Erg.-Lieferung. - Stand: Juli 2010. - München: Rehm, 2010. - Loseblattausg. - ISBN 978-3-8073-0972-9; Grundwerk in 2 Ordnern € 99,95.**

Der Kommentar zum Bauordnungsrecht in Brandenburg setzt die Schwerpunkte der detaillierten Erläuterungen bei den praxisrelevanten Bereichen wie den genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, den bauaufsichtlichen Verfahren sowie den Abstandsflächen und Bauprodukten. Abgerundet wird die Loseblattausgabe mit einschlägigen Vorschriften. Mit der 54. Ergänzungslieferung sind im Kommentarteil der § 43 (Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag), § 73 (Bau-einstellung und Nutzungsuntersagung) neu bearbeitet. Zudem wurden das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Versammlungsstättenverordnung aktualisiert.

---

**Däubler, Wolfgang, Birger Bonin und Olaf Deinert: AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht. Kommentar zu den §§ 305 bis 310 BGB. - 3. Aufl. - München: Vahlen, 2010. XLIV, 511 S. ISBN 978-3-8006-3772-0; € 98.-**

Der Kommentar überträgt das AGB-Recht auf das Arbeitsrecht. Der Band erläutert systematisch die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 305 bis 310 BGB. In einem Anhang zu § 307 BGB werden insgesamt 69 „Klauseln“ aus Arbeitsverträgen zusammengestellt und einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Hierzu gehören die klassischen Absprachen wie Abtretungsverbote, Vertragsstrafen, arbeitsvertragliche Ausschlussfristen, Nebentätigkeiten und Wettbewerbsverbot. Die Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand Februar 2010, wichtige Urteile konnten bis Juni 2010 nachgetragen werden.

---

**Damerau, Hans von der und August Tauterat: VOB im Bild. - Köln: Rudolf Müller. Hochbau- und Ausbaurbeiten. Abrechnung nach der VOB 2009. Hrsg. und bearb. von Rainer Franz. - 20., aktual. und erw. Aufl. - Köln: Rudolf Müller, 2010. 414 S. ISBN 978-3-481-02614-1; € 119.-**

Mit der VOB im Bild wird eine praxisgerechte Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ermöglicht. Das Werk fasst die wichtigsten Abrechnungsbestimmungen zusammen und erläutert sie verständlich mit Text und Bild. Die Neuauflage „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbaurbeiten“ wurde auf der Basis der VOB 2009 überarbeitet. Von den 63 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB behandelt das Werk 44 hochbauspezifische ATV. Abgerundet wird der Band mit einer praxisgerechten Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

---

**Schulfinanzierung in Bayern. Finanzhilfen im Bildungsbe- reich. Hrsg. von Eva-Maria Wüstendörfer. - 33. Erg.-Liefg.**

**- Stand: 1. August 2010. - Kronach: Link, 2010. - Loseblatt- ausg. in 1 Ordner - ISBN 978-3-556-20201-2; Grundwerk € 78.-**

Aufwandsträger und Vermögensverwalter können sich in dem Werk über das komplexe Thema „Schulfinanzierung“ informieren. Der Titel erläutert die Regelungen über die Trägerschaft des Schul- und Personalaufwands und seine Bezuschussung für staatliche, kommunale und private Schulen sowie die Lernmittelfreiheit und die Schulgeldfreiheit, wie sie unter anderem im bayerischen Schulfinanzierungsgesetz geregelt sind. Die Lieferung umfasst die Änderungen bezüglich der rechtlichen Verankerung der offenen und gebundenen Ganztagsan- gebote, der Mittelschule und der Schulverbände sowie die Umstellung des staatlichen Personalkostenersatzes privater Volksschulen auf schülerbezogene Pauschalen.

---

**Kloepfer, Michael: Verfassungsrecht. München. Band 2: Grundrechte. 2010. LVI, 657 S. ISBN 978-3-406-59527-1; € 86.-**  
**[Band 1: Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht. 2011. zirka 1150 S. ISBN 978-3-406-59526-4]**

Das neue große Lehrbuch zum Verfassungsrecht ist auf zwei Bände angelegt. Damit veröffentlicht der Autor, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Umweltrecht, Finanzrecht und Wirtschaftsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, ein weiteres großes Lehrbuch. In der wissenschaftlich fundierten Darstellung nimmt die Ausgestal- tung durch die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesver- fassungsgerichts einen großen Stellenwert ein. Der Autor legt darüber hinaus besonderes Gewicht auf die Gegenüberstellung von Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit. Das Werk umfasst die vier Teile:  
Grundlagen  
Staatsorganisationsrecht  
verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht  
Grundrechte  
Der vorgelegte 2. Band widmet sich ausschließlich den Grund- rechten. Nach dem Kapitel „Allgemeine Grundrechtslehren“ werden die einzelnen Grundrechte behandelt. Band 1 wird voraussichtlich Anfang 2011 erscheinen.

---

**Tax Due Diligence. Steuerrisiken und Steuergestaltungen beim Unternehmenskauf. Hrsg. v. Christoph Kneip und Christian Jänisch. - 2., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XLIII, 945 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-59764-0; € 198.-**

Das Werk stellt die aktuellen und wesentlichen Gesichtspun- kte eines Unternehmenskaufs aus steuerlicher Sicht dar. Die wichtigsten steuerlichen Risikobereiche werden ausführlich erläutert. Dabei wurden fiktive, aber typische Situationen für die Darstellung gewählt. Für Unternehmen in der Krise geben die zahlreichen Checklis- ten im Anhang und auf der CD-ROM Planungssicherheit. Der Leitfaden unterstützt zudem kleinere und mittlere Unterneh- menstransaktionen bezüglich Steuerplanung. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere Änderungen durch das SEStEG; die GmbH-Reform (MoMiG); das JStG 2009; Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG); die Erbschaft- steuerreform 2009; das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und das EU-Vorgabengesetz.

**Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen.** Hrsg. von Heinz Hillermeier und Oliver Bloeck. - 80. Erg.-Liefg. - Stand: 15. Aug. 2010. - Kronach: Link, 2010. - Loseblattausg. mit CD-ROM (13. Ausgabe) - ISBN 978-3-556-02900-8 Grundwerk € 169.-

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht.

Die 80. Lieferung des gedruckten Werks befasst sich mit dem Themenbereich „Verjährung“ und „Musterkonzessionsvertragsrecht“ und enthält zusätzlich die 13. aktualisierten CD-ROM-Ausgabe.

**Finanzgerichtsordnung mit Nebengesetzen. Begr. von Fritz Gräber. Bearb. von Rüdiger von Groll ... - 7., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVIII, 1714 S. ISBN 978-3-406-59693-3; € 139.-**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Finanzgerichtsordnung. Die einschlägigen Vorschriften bzw. parallelen Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in der Zivilprozessordnung (ZPO), in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), im Sozialgerichtsgesetz (SGG) und weiteren Nebengesetzen werden dabei mit berücksichtigt. Der Kommentar bezieht auch zu strittigen Fragen Position und erläutert kritisch die Vielzahl an neuen Entscheidungen. Die Neuauflage wurde umfassend aktualisiert und auf den Stand Juni 2010 gebracht. Die Umgestaltung des § 62 FGO zum Zweck der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts im Bereich der Prozessvertretung und Prozessvollmacht wurde eingearbeitet.

Erstmals enthält der Band einen Anhang mit Ausführungen zum steuerlichen Individualschutz vor dem BVerfG, dem EuGH und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

**Ohly, Ansgar: Fälle zum Recht des geistigen Eigentums. - München: Beck, 2010. XII, 177 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-58640-8; € 24,90.**

Die Bedeutung des geistigen Eigentums wächst ständig. Die Einführung der Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz und für Urheber- und Medienrecht unterstreicht diese Entwicklung. Auch in die universitäre Ausbildung findet das Rechtsgebiet zunehmend Eingang.

Der Band behandelt in 25 Fällen schutzrechtsübergreifende Probleme, Patent-, Marken-, Urheber- und Designrecht. Ein ausführlicher Klausurfall einer fünfständigen Wahlfachklausur, Schemata und didaktische Hinweise runden den Band ab.

**Insolvenzrechts-Handbuch. Hrsg. von Peter Gottwald. - 4., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. LXIX, 2508 S. ISBN 978-3-406-59545-5; € 184.-**

Das Handbuch folgt im Aufbau dem zeitlichen Ablauf eines

Vermögensverfalls und vertieft die für die Unternehmensinsolvenzen wichtigen Bereiche des Gesellschafts-, Bank-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrechts sowie des Internationalen Insolvenzrechts. Der Band bietet konkrete Beurteilungshinweise, Problemlösungen und Ratschläge in jedem Stadium des Verfahrens. Die Neuauflage wurde in allen Teilen überarbeitet. Die Änderungen wurden eingearbeitet, u.a. das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge; das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens; das Gesetz zur Neuregelungen des Rechtsberatungsrechts; das Finanzmarktstabilisierungsgesetz; das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG); Gesetz zur Umsetzung der AktionärsrechteRL (ARUG) und das MoMiG. Eine Schnellübersicht, ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Handbuch.

**Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Gerald Spindler und Eberhard Stitz. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. ISBN 978-3-406-60080-7; € 475.-**  
**Bd. 1: §§ 1 - 149. XL, 2056 S. ISBN 978-3-406-60081-4.**  
**Bd. 2: §§ 150 - 410. IntGesR, SpruchG, SE-VO. XL, 1940 S. ISBN 978-3-406-60082-1.**

Der zweibändige Kommentar zum Aktiengesetz möchte nach den Worten der Herausgeber den Brückenschlag zwischen wissenschaftlicher Durchdringung des Stoffs und praxisnaher Kommentierung vollbringen. Das Werk steht zwischen den detailreichen Großkommentaren auf der einen und den kompakten Kurzerläuterungen auf der anderen Seite.

Neben dem Aktiengesetz erläutert das Werk die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG). Ausführlich erläutert werden die Vorschriften zu Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat. Zudem enthält das Werk eine praxisorientierte Darstellung der prozessualen Bestimmungen. Darüber hinaus wird das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) und die EG-Verordnung (EG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt die teilweise tiefgreifenden Änderungen, die das AktG durch zahlreiche Gesetze erfahren hat, u.a.: FinanzmarktRL-Umsetzungsg; RisikobegrenzungsG; Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen; Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der VW-Werk GmbH in private Hand; FGG-Reformgesetz; Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG); Gesetz zur Umsetzung der AktionärsrechteRL (ARUG).

Die einschlägige aktuelle Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Ein gemeinsames Sachverzeichnis im zweiten Band erschließt den Kommentar.

**Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG. Hrsg. von Holger Fleischer und Wulf Goette. - München: Beck. Bd. 3: §§ 53-85. - 2011. XLV, 1273 S. ISBN 978-3-406-56773-5; € 248.-**

Die große Reform des GmbH-Rechts hat zu einer völligen Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen der GmbH geführt, um die Rechtsform der GmbH auch gegenüber anderen Gesellschaftsformen attraktiv zu machen.

Der neue Münchener Kommentar versteht sich als umfassendes Erläuterungswerk zum neuen GmbH-Gesetz. Wissenschaftliche Vertiefung und praxisrelevante Fragestellungen prägen den Großkommentar.

Der neue Band 3 erläutert die Bestimmungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (§§ 53-59), zur Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 60-77) sowie zu den Strafvorschriften (§§ 78-85). Über die Kommentierung der Vorschriften des

GmbHG hinaus werden die notwendigen insolvenzrechtlichen Zusammenhänge sowie die strafrechtlichen Bezüge zur Strafbarkeit des Geschäftsführers nach StGB dargestellt. Hierbei sind die Neuerungen, die sich aus der Haftungsverschärfung durch das MoMiG ergeben haben, eingehend berücksichtigt.

**Bürgerliches Gesetzbuch. Begr. von Otto Palandt und bearb. von Peter Bassenge ... - 70., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2011. XXXI, 3085 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 7) ISBN 978-3-406-61000-4; € 100.-**

Der Standardkommentar wurde wieder in allen Teilen aktualisiert und verarbeitet zahlreiche Gesetzesänderungen aus der jüngsten Zeit. Die Neuausgabe stellt die neuesten Entwicklungen dar, insbesondere im Bereich des Verbraucherkredits und der Widerrufsrechte, sowie die Auswirkungen der jüngsten Reformen auf die Praxis und die einschlägige Rechtsprechung und Literatur, u.a.:

Rechtsprechung zum neuen Verjährungsrecht  
die aktuellen Reformen zu Verbraucherkredit und Widerrufsrechten

Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechtsverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungs- und Tauschsystemverträge  
Einarbeitung der umfangreichen Rechtsprechung von EuGH und BGH zur FluggastrechteVO

Auswirkungen und erste praktische Erfahrungen  
zur Reform der Zahlungsdienste; zum neuen § 899a BGB;  
zum reformierten Zugewinn- und Versorgungsausgleich; zur Neuregelung der Patientenverfügung; zur Erbrechtsreform; zu den Rom I/II-Verordnungen; zur FGG-Reform  
Haager Kindesschutzübereinkommen, HSÜ.

Das frei zugängliche Palandt-Archiv ergänzt die Druckausgabe, u.a. mit Europarecht und aufgehobenes Recht für Altfälle sowie aktuelle Entwicklungen für die Neuauflage ([www.palandt.beck.de](http://www.palandt.beck.de)).

Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Bevollmächtigte oder Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen. Auf Grundlage des mutmaßlichen Willens muss er entscheiden, ob er in ärztliche Maßnahmen einwilligt oder sie untersagt. Die Broschüre stellt die Rechtslage dar, bezieht standesrechtliche Regeln und medizin-ethische Leitwerte ein. Der Leitfaden gibt Hilfestellung bei der konkreten Ermittlung des mutmaßlichen Willens und des subjektiven Patientenwohls. Abgerundet wird das Werk durch exemplarische Beispielfälle, anhand derer man die Ermittlung des mutmaßlichen Willens nachvollziehen kann.

**Dalichau, Gerhard: SGB X - Verwaltungsverfahren. Kommentar und Rechtssammlung. - 142. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Nov. 2010. - Köln: Luchterhand, 2010. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-472-07877-7; Grundwerk € 185.-**

Im Sozialgesetzbuch X (SGB X) wird formelles Recht geregelt, aber nur mit bestimmten Formalitäten kann die Sozialversicherung funktionieren.

Im SGB X wird die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander geregelt, ebenso ist Datenschutz der Bürger innerhalb des Sozialgesetzbuches hier kodifiziert.

In seinem Kommentar erläutert der Autor ausführlich den Datenschutz. Zudem bietet die Loseblattausgabe einen kompletten Überblick über alle relevanten Vorschriften.

Mit der 142. Lieferung werden die Erläuterungen zu § 32 SGB X (Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt) sowie zu § 71 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse) und § 79 SGB X (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren) erweitert und unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.

**Bickhardt, Jürgen: Der Patientenwille. Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann? Ein Ratgeber für Angehörige, Betreuer ... - München: Beck, 2010. 63 S. ISBN 978-3-406-60763-9; € 4,40.**

*Amtsblatt der Landeshauptstadt München*

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.